


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



<36635264490013

Verhandlungen

der

Strafkammer des Großherzogl. Hessischen Kreisgerichts zu Alzey vom 8ten und 9ten März 1844,

in Sachen der Staatsbehörde

gegen

Moritz v. Haber und Consorten;

Duell betreffend.

Nebst einem Anhange,
welcher die, dem Duell vorangegangene gerichtlich hinterlegte Correspondenz und sonstige Dokumente enthält.

Frankfurt a/M.,
Carl Jügel Sohn.
1844.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die vollständige Veröffentlichung der Gerichtsverhandlungen in der Haber'schen Duellsache rechtfertigt sich durch die Sache selbst. Dieselbe ist zu einem höchst interessanten Momente der Tagesgeschichte geworden; es hat sich daran in natürlichem Zusammenhange die Erörterung wichtiger gesellschaftlicher Fragen geknüpft, sie ist Gegenstand interessanter parlamentarischer Debatten und eines von allen Ständen und Volksklassen von nah und fern getheilten regen Interesses geworden. Vor allen Stimmen der Leidenschaften, des Privatinteresses und der, wenn auch unbestochenen und partheilosen individuellen Ansichten hat das unter den Auspicien des öffentlich-mündlichen Rechtsverfahrens ergangene gerichtliche Urtheil, welches weise und gerechte Richter unter dem Siegel ihres Eides laut und frei verkündeten, eine unnahbare und heilige Bedeutung. In Rechtskraft übergegangen, bildet es den nimmer wankenden Schlußstein aller bisherigen Erörterungen. Die Veröffentlichung dieses Urtheils, so wie der Verhandlungen, worauf es sich gründet, ist sonach nicht blos im Interesse der zunächst Betheiligten, sondern auch der öffentlichen Meinung geboten.

Möge die folgende Darstellung, in erfreulichem Kontraste mit einigen traurigen Ergebnissen des geheimen Gerichtsver-

fahrens, welche in diesen Tagen die Gemüther in drückender Spannung halten, zugleich zeigen, welch' sicheres Bollwerk das rheinische Rechtsverfahren der Freiheit und Ehre des Angeschuldigten bietet und möge sie zu dem endlichen Siege der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, als kleines Scherflein dereinst gelten können!

Sitzung

des großherzoglich hessischen Kreisgerichts in Alzei vom 8ten März 1844.

Die Verhandlungen hatten eine große Anzahl von Fremden nach Alzei gebracht. Sie allein würden hinreichend gewesen sein, den stattlichen Gerichtssaal zu füllen. Daher waren auch die Nebenzimmer von dem Herrn Präsidenten bereitwillig dem Publikum eingeräumt, die Pulte und Tische der Anwälte aus dem Saale entfernt, und waren sogar auf der Estrade, wo das Gericht saß, Sitze für Zeugen und Fremde aufgestellt worden. So oft die Angeschuldigten aus dem Sitzungslokale in ihren Gasthof (zur Post) sich begaben, mußten sie sich durch ein dichtes Spalier von Neugierigen und Gaffern durchwinden, bei welchen jedoch meist auch eine gewisse Theilnahme zu Gunsten der Angeschuldigten sich kund gab. Der Kommandant der Gensdarmerie der Provinz Rheinhessen, Rittmeister Wetterhahn, war im Interesse der öffentlichen Ordnung mit Mannschaft von Mainz herbeigekommen, um allenfallsigen Störungen vorzubeugen, obwohl man hier zu Lande vielleicht mehr als irgend wo berechtigt ist, solche für unmöglich zu halten. Er selbst war in der Sitzung anwesend.

Dieselbe beginnt um halb 10 Uhr des Morgens. Das Gericht ist folgendermaßen zusammengesetzt: Präsident: Herr Lebert; Richter: die Herren Schmitt und Merkel; Gerichtsschreiber: Herr Webel. Die Staatsbehörde vertritt Herr Staatsprokurator Millet.

Nachdem die Staatsbehörde mit kurzen Worten über die faktische Veranlassung der heutigen Verhandlungen, wie dieselbe, d. h. das Duell vom 14. December 1843, zur Kenntniß der

Großherzoglichen Behörden gekommen und den Gang der Voruntersuchung Vortrag gehalten, sowie die Zeugenliste dem Gerichte übergeben und auch die Vertheidigung ein Gleiches hinsichtlich der Liste der Entlastungszeugen gethan, befragte der Herr Präsident, um dem Gesetze Genüge zu leisten, den Angeschuldigten nach Namen, Stand und Wohnort. Darauf erklärte:

v. Haber: Ich heiße Moriz v. Haber, bin 45 Jahre alt und Rentner, in Karlsruhe wohnhaft.

Arendt: Ich heiße Carl Arendt, bin 33 Jahre alt und Forstmann, in Berlin wohnhaft.

Thouret: Ich heiße Peter Julius Thouret, bin 27 Jahre alt und Kaufmann, in Stuttgart wohnhaft.

Auf die Abhör der Entlastungszeugen: Oberlieutenant Carl Brodruik aus Worms, und Julius Creizenach, Stage-Advokaten in Mainz, wurde sowohl von Seiten der Staatsbehörde als der Vertheidigung verzichtet.

Auf Antrag der Staatsbehörde wurden die Zeugen in einer solchen Reihenfolge vernommen, daß aus ihren Aussagen zuerst die Kompetenz des Gerichts und sodann des objektiven und subjektiven Thatbestandes des Vergehens erhellen sollte.

Lorenz Metzger, 40 Jahre alt, Wald- und Wiesenschütz in Worms, sagte aus: „Ich war auf Ersuchen des Herrn Friedensrichters des Kantons Worms am Tage nach dem Zweikampfe mit dem Herrn Friedensrichter auf dem Orte, wo der Zweikampf stattgefunden hatte. Es ist dies die sogenannte Bürgerweide, eine Viertelstunde von Worms. Es waren noch Blutspuren zu sehen; auch Fußtritte waren noch bemerkbar dadurch, daß die Spuren durch den in der Nacht eingetretenen Frost sich verhärtet hatten. Die zum Laden der Pistolen gebrauchten Leinwand-Pflaster lagen am Boden."

Da dieselben als Ueberlieferungsstücke in den Prozeß gebracht worden waren, so wurden sie dem Zeugen zur Rekognition vorgezeigt, welche auch erfolgte.

Es wurde hierauf konstatirt, daß die erwähnte Bürgerweide zum Kanton Worms gehöre, also innerhalb des Kreisgerichtsbezirks von Alzei gelegen sei.

Johann Mayer, Wirth zum grünen Baum bei Bobenheim, 58 Jahre alt: „Am Tage des Duells kam ein Wagen an mein an der Landstraße von Worms nach Mannheim gelegenes Wirths-

haus angefahren. Ich ging nachzusehen, und es war mir auffallend, daß Niemand im Wagen war. Da ich zu gleicher Zeit Schüsse fallen hörte, so begab ich mich wieder nach meinem Hause und von da nach der Bürgerweide und kam einigen Herren entgegen, die in lebhaftem Gepräche mit einander waren. Als sie mich zu Gesichte bekamen, befahl mir einer unter ihnen in barschem, hochfahrendem Tone, mich zu entfernen, denn ich habe hier nichts zu thun. Da ich keinen Grund einsah, weshalb ich da gehorchen sollte, blieb ich stehen, und da ersuchte mich der nämliche Herr, der mich kurz vorher so rauh angefahren hatte, ich möchte doch die Pferde ein wenig halten. Ich that dies, da ich sah, daß sie einen in einen Pelzmantel gehüllten Menschen, den ich für todt hielt, in den Wagen heben wollten. Als dies geschehen war, fuhren sie davon."

David Mäuerer, Mehlhändler in Dürkheim wohnhaft, 28 Jahr alt: „Ich habe am 14. Dez. v. J. den Herrn Forstmeister v. Rheindürkheim nach Bobenheim gefahren, und befand mich im Wirthshaus beim Bürgermeister, als eine Chaise von Worms her angefahren kam. Es waren zwei Herren darin, die auch in das Wirthshaus kamen, und sich nach dem Weg in den Mittelbusch erkundigten. Wir erklärten den Herren den Weg dahin, und ich glaubte, es sey eine Treibjagd daselbst. Die Herren, welche ihren eigenen Wein bei sich hatten, frühstückten, und gaben dem Herrn Bürgermeister auch von ihrem Wein zu kosten, mit der Frage, ob er ihn kenne? Er antwortete nein, und gab mir das Glas, ich versuchte ihn und sagte, daß ich solchen Wein noch nie getrunken habe. Die Herren sagten uns, das sey alter spanischer Wein. Zu dieser Zeit kam eine andere Chaise mit zwei Schimmeln angefahren; es sprangen zwei Herren heraus, und sprachen in einer uns fremden Sprache mit dem einen Herrn, worauf sie sogleich alle zusammen in ihren beiden Wagen fortfuhren gegen Worms. Einige Minuten nachher kam ein dritter Wagen den beiden andern nachgefahren, und kurze Zeit darauf ein vierter, in welchem drei Herren saßen. Sie fragten, ob sie nicht eine Chaise nach Worms haben könnten, da ihnen ein Pferd marode sey. Da dieß nicht möglich war, lief der eine von den Herren zu Fuß auf der Chaussee nach Worms fort, und die beiden andern Herren, welche noch im Wirthshaus unterhandelten, baten mich, ich solle doch dem ersten Herrn auf der Landstraße nachspringen und ihm sagen, „er möge doch war-

ten; sie würden gleich nachkommen.“ Ich holte den Herrn ein und richtete meinen Auftrag aus, er schickte mich zurück mit der Antwort, „er könne nicht warten, die Herren sollten ihm nur nachkommen.“ Während ich zurückkehrte nach Bobenheim kamen uns die Herren entgegengefahren, und da ich neugierig geworden war, so folgte ich ihnen. Als wir an die bairische Grenze kamen, hörten wir rechts nach dem Rheine zu schießen. Die beiden Herren liefen rechts übers Feld und ich ging auch in diese Richtung; der Wagen mit den beiden Schimmeln, den ich schon in Bobenheim gesehen hatte, hielt dort. Zu derselben Zeit kamen vier Herren den Damm herauf vom Rheine her, setzten sich in diesen Wagen und fuhren schnell nach Worms zu. Es waren, wie ich mich sehr deutlich erinnere, die Angeklagten, denn sie sind dicht an mir vorbeigegangen. Ich ging nun der Richtung nach, wo diese Herren hergekommen, und komme auf einen Platz, wo mehrere Herren beisammen standen. Es waren die nämlichen drei Herren, welche zuletzt nach Bobenheim gekommen waren, und noch zwei andere. Sie sprachen eine fremde Sprache, und als ich etwas entfernt von ihnen einen Pelz an der Erde sah, unter welchem ein Paar Füße herausguckten, so ging ich dorthin, hob den Pelz auf und sah einen todten Mann darunter liegen. Ich sagte den Herren, sie möchten doch den Herrn nicht so auf dem gefrornen Boden liegen lassen, er könnte ja noch Leben in sich haben, worauf einer der Herren dem unter dem Mantel liegenden an den Puls faßte und sagte, „er sey todt.“ Doch legten die Herren den Todten jetzt auf seinen Pelz und wickelten ihn darin ein. Ich bemerkte hierbei, daß er auf der Brust blutig war. Einer von den Herren fragte mich, ob man wohl von da aus, wo wir waren, an die nächste Uferstelle des Rheines kommen und von da aus überfahren könne. Ich rieth von diesem Vorhaben ab, wegen der vielen Gräben, welche durch die Wiesen sich hindurchzögen. Hierauf wurde ich gefragt, ob ich etwa mit der Leiche mich in den Wagen setzen und dieselbe in das Bürgerspital nach Mannheim bringen wolle. Ich lehnte jedoch dieses Ansinnen ab. Dagegen machte ich darauf aufmerksam, daß es gut sei, die Leiche in einen Mantel zu hüllen, und half dieselbe in den Wagen heben. Ich fragte hierauf den Kutscher, wer die Person sei, welche erschossen worden. Er gab aber zur Antwort weiter nichts, als: der hätte rechter (im pfälzi-

schen Dialekte so viel als: es wäre besser, der hätte ꝛc.) den Juden todt geschossen. Da dies die Wahrheit ist, so muß ich es hier wiederholen, wenn es auch den Angeschuldigten verletzen sollte. (Der Herr Präsident und der Angeschuldigte v. Haber bedeuteten bei dieser Stelle den Zeugen, daß er nur Alles der Wahrheit gemäß erzählen solle.)

Auf Interpellation des Herrn Vertheidigers erklärte Zeuge nochmals: „Ja, die fremden Herren verlangten, daß ich allein mit der Leiche nach Mannheim in's Spital fahren solle; zwar sollte der Kutscher, wie sich von selbst versteht, den Wagen führen, aber außer ihm sollte ich allein die Leiche nach Mannheim bringen."

Der Herr Vertheidiger erklärte hierauf, daß er diese Interpellation gemacht, um einen Maaßstab zur moralischen Würdigung des Verhältnisses zwischen dem gebliebenen v. Sarachaga (denn dessen entselter Leichnam war es, von welchem Zeuge spricht) und seinen Freunden, zu erhalten. Er wolle nicht untersuchen, ob ein solches Mißachten des natürlichsten menschlichen Gefühls nicht nur den „Freunden" des Getödteten, sondern auch diesem selber gerade zur Ehre gereiche.

Der Herr Gerichtsschreiber gab hierauf Vorlesung eines von dem Friedensrichter des Kantons Worms am 15. December 1843 aufgenommenen Ortsbesichtigungsprotokolls.

Der Zeuge Martin Paul, praktischer Arzt, in Mannheim wohnhaft, 38 Jahre alt, sagte aus: „Ein badischer Offizier, Herr Hauptmann Graf v. Enzenberg in Mannheim, hat mich am Tage vor dem Duelle ersucht, als Arzt einem Zweikampfe beizuwohnen. Ich fuhr mit dem verstorbenen v. Sarachaga und zwei Unbekannten nach Oggersheim, wo wir noch zwei andere Herren trafen. Wir fuhren zusammen nach dem auf einer Wiese bei Worms bestimmten Terrain. Das Duell fand in der herkömmlichen als rechtmäßig anerkannten Weise auf 15 Schritte Barriere zwischen dem Angeschuldigten v. Haber und v. Sarachaga statt. Drei Schüsse fehlten, durch einen vierten wurde Sarachaga in die Brust getroffen und sank derselbe in die Knie hinterwärts mit alsbaldigem Todesröcheln zusammen. Ich kam sogleich hinzu, sah jedoch, daß hier nicht mehr zu helfen sei und der Getroffene bereits den Geist aufgab.

Ich fuhr mit dem großherzogl. badischen Lieutenant Louis v. Göler nach Mannheim. Derselbe beklagte heftig den Tod des Sarachaga."

Der Zeuge Jacob Hochgesandt, der gesammten Heilkunde Doktor und praktischer Arzt in Mainz wohnhaft, 30 Jahre alt, sagte aus: Er sei von dem Angeschuldigten v. Haber aufgefordert worden, bei dem Zweikampf als Arzt zugegen zu sein und am 13. Dezember 1843 mit ihm und den beiden andern Beschuldigten nach dem Gasthause zur Rehhütte in der Nähe von Worms abgereist. Zeuge gab eine sehr klare und ausführliche Schilderung des ganzen Hergangs, welche bis auf das Kleinste mit der unten (Beilage XV.) abgedruckten Erklärung der Angeschuldigten Arendt und Thouret, so weit solche auf die Vorgänge bei dem Duelle selber sich bezieht, übereinstimmt. Er sah, nachdem der tödtliche Schuß gefallen, mehrere Personen über den Damm herbeisprengen, von welchen er später erfuhr, sie seien badische Offiziere, Graf Herrmann v. Enzenberg, v. Geusau und Louis v. Göler gewesen. Auch er erklärte, der Zweikampf sei ein loyaler und redlicher gewesen.

Der Herr Gerichtsschreiber gab hierauf Vorlesung eines von dem Justizamte Mannheim am 16. Dezember 1843 aufgenommenen Fundsbericht nebst ärztlichem Obduktionsprotokoll, woraus sich im wesentlichen Folgendes ergab: Die Leiche des ehemaligen großherzogl. bad. Oberlieutenants der Kavalerie à la suite Georg v. Sarachaga-Uria war durch eine tödtliche Schußwunde verletzt. Die Kugel war am oberen Drittel des rechten Oberarms eingedrungen, hatte den Knochen in 6—7 Stücke, ohne die Hauptgefäße und Nerven des Armes zu verletzen, zersplittert, war die Achselhöhle herausgefahren, hatte die 5te Rippe zerschmettert und zugleich die 4te und 6te verletzt, hatte das Lungengewebe und den Gefäßkamm der Brust zerstört. Zugleich waren die Knochensplitter des Armes weit hineingedrungen und die Kugel an der Rückenwirbelssäule niedergefahren, dicht neben der Aorta, jedoch ohne weder diese, noch das Herz zu verletzen. Die Kugel wurde bei der Sektion platt gedrückt gefunden. Sarachaga war bei dem Duelle sehr warm gekleidet. Er trug drei paar Strümpfe, zwei Hemden, zwei paar Unterhosen u. s. w. und überdieß fand man auf seinem Körper ein silbernes Amulet und ein Gebetbüchlein aus dem siebzehnten Jahrhundert, betitelt:

„Christlicher Schild gegen Geist und Leibliche Gefährlichkeiten allzeit bei sich zu tragen. Darin sehr kräftige Segen und Gebete, So theils von Gott offenbart von der Kirche und H. H. Vätern gemacht, und von Urbano VII. Röm. Pabst approbirt worden. Zum Trost aller Christglaubigen, sonderlich deren, so zu Wasser- oder Landreisen, damit sie durch Kraft dieses bei sich tragenden Schilds, vor vielen Gefahren erhalten werden. Cum licentia Ord. Cent. Trevia ibidem An. 1617 impressum." Gedruckt zu Mainz.

In diesem Gebetbüchlein war ein Spruch mit folgender Ueberschrift bezeichnet:

„Eine kräftige Befehlung."

„Dies Gebet ist dem H. Augustino vom H. Geist offenbaret worden. Wer selbiges bei sich trägt und andächtig spricht, wird denselben Tag, an welchem er's gesprochen, nicht umkommen im Wasser, noch im Feuer, noch im rechtmäßigen Streit, und wird auch nicht des jähen Tods sterben, ex libello Gallico, institulato: Revel Brigitae impresso et approb. Parsiis 1671." (Folgt das Gebet.)

Der Herr Präsident stellte sodann an die Angeschuldigten die Frage, ob sie etwas gegen die Aussagen der Belastungszeugen zu erwiedern hätten oder den durch dieselben konstatirten Thatbestand des Vergehens zugeständen. Er redete dieselben zugleich mit den Worten an:

„Ich ersuche Sie, nicht in Digressionen einzugehen, namentlich nicht in Bezug auf Personen, welche der gegenwärtigen Sache fremd sind und welche gerade darum so wie auch deßhalb, weil sie hier nicht anwesen sind, einen Anspruch darauf haben, nicht wider ihren Willen in gegenwärtige Discussion hereingezogen zu werden."

Darauf erklärte der Angeschuldigte von Haber: Er habe gegen die Zeugenaussagen nichts zu erwiedern.

Der Angeschuldigte Arendt gab eine ausführliche und genaue Darstellung der dem Duell seit dem 6. December 1843, als dem Tage, von welchem an er zuerst als erklärter Sekundant des Angeschuldigten von Haber in der Sache handelnd auftrat, vorangegangenen Verhandlungen, sowie der Vorfälle bei dem Duelle selbst. Er vervollständigte dadurch die durch die Aussagen der Belastungszeugen in vieler Beziehung nur lückenhaft hergestellte Konstatirung des ob- und subjektiven Thatbestandes des Vergehens. Seine Angaben sind der Hauptsache nach mit dem Inhalte der im Anhange mitgetheilten und mit XI. XII.

XIII. XIV. und XV. bezeichneten Dokumente übereinstimmend und nur mehr in das Detail eingehend. Als in jenen Dokumenten noch nicht erwähnt, heben wir noch folgende Angaben hervor: Bei den Verhandlungen über die Bedingungen des Duells sei von der Gegenparthie das Anmuthen gestellt worden, daß es den Kämpfern gestattet sein soll, sowohl auf den bereits gefallenen Gegner zu schießen, als auch, daß der am Boden liegende noch auf den stehenden Gegner feuern dürfe. Dieser jedem menschlichen Gefühle widerstrebenden Metzelei, habe er der Angeschuldigte Arendt, als Sekundant, aus allen Kräften sich widersetzt und bewirkt, daß jener Antrag zurückgenommen wurde *).

Der Angeschuldigte Thouret, welcher seit den ersten Tagen der bekannten Verwickelungen in der Streitsache thätig war, erging sich in einem weitläufigen Vortrage über alle einschlägigen Verhältnisse. Wegen des sichtbaren Eindrucks, welchen seine mit dem Ausdrucke warmer Ueberzeugungstreue und reger Begeisterung gesprochenen Worte auf das anwesende Publikum machten, theilen wir dieselbe der Hauptsache nach mit, so sehr sie auch, nakt niedergeschrieben, an ihrer Wirksamkeit verlieren mögen. Er sprach etwa folgendermaßen:

„Meine Herren! Die Details, die Ihnen mein Freunde Arendt über das Duell gegeben hat, sind so ausführlich, so sehr der Wahrheit gemäß, daß ich unterlassen kann, noch weiter darüber zu sprechen. Dagegen werden Sie mir erlauben, Ihnen mit wenigen Worten die Lage, in der sich Herr v. Haber seit Anfang des unheilvollen Streites befand, zu schildern. Ich hoffe Sie dadurch zu überzeugen, daß derselbe unmöglich anders handeln konnte, und daß wir, seine Freunde, nur unsere Pflicht thaten, als wir einem so namenlos mißhandelten Manne unsern Beistand leisteten. Anfangs August v. J. befand sich Herr v. Haber in Baden-Baden; um diese Zeit sollte ein Ball zu Ehren der Großfürstin Helene von Rußland gegeben werden. Herr v. Haber wünschte diesem Balle beizuwohnen und ließ sich dem Ballcomité vorschlagen. Wie groß war seine Entrüstung, als ihm mitgetheilt wurde, er könne nicht auf die Ballliste gesetzt werden! Da Herr v. Sarachaga mehreren Herren vom

*) Siehe im Anhange das Dokument Nro. XIV, Ziffer 12.

Comité erzählt habe, sein Freund Julius v. Göler habe ihn (v. Haber) vor 5 Jahren bei Gelegenheit einer Streitsache mit einem gewissen Engländer Hawkins, einen H....... genannt, und Haber habe diese Beschimpfung ruhig auf sich sitzen lassen."

„Auf die bloße Aussage eines Dritten hin wurde also Herr v. Haber von einem Balle ausgeschlossen und so einer öffentlichen Schande preisgegeben; es handelte sich hier nicht um einen jener hundert geringfügiger Umstände, die sonst wohl Veranlassung zu einem Duell geben können, nein, Herr v. Haber sah schon damals gleich ein, daß es sich um seine Ehre, um seine sociale Existenz handle. In dieser Ueberzeugung handelte er auch; er ließ augenblicklich durch den Major v. Klock und Se. Durchl. den Prinzen Salm, Herrn v. Göler zur Rede stellen und Genugthuung von ihm fordern. Diese Verhandlungen fanden am 10. August statt; Herr v. Göler machte sich anheischig Beweise darzubringen, die ihn abhalten könnten, Herrn v. Haber Genugthuung zu geben. Am 20. August erklärte Herr v. Sarachaga, als Zeuge des Herrn v. Göler, daß dieser sich nicht mit Herrn v. Haber zu schlagen brauche, indem eine Anzahl Edelleute einen Ausspruch abgegeben hätten, wonach Herr v. Haber von keinem Ehrenmanne mehr Satisfaction erhalten könne. Dieses Urtheil wurde in deutschen und französischen gedruckten Exemplaren allenthalben vertheilt. Man denke sich die Lage des Herrn v. Haber, der keine Silbe davon wußte, daß ein sogenanntes Ehrengericht über ihn aburtheile, wobei man wenigstens auch ihn hätte hören müssen."

„Am 23. August versammelten sich auf unser Verlangen dieselben Edelleute wieder, wobei die Herren v. Sarachaga und v. Zedtwitz als Zeugen des Herrn v. Göler anwesend waren. Ich trug diesen Cavalieren die Sache des Herrn von Haber vor, und so sehr sich die Freunde des Herrn v. Göler auch dagegen anstrengten, so überzeugte ich nichtsdestoweniger die Edelleute, wie schreiendes Unrecht sie dem Herrn v. Haber angethan hätten. In der That nahmen sie auch ihren Urtheilsspruch zurück. Herrn v. Klock und dem Prinzen Salm war inzwischen bedeutet worden, sich aller Theilnahme an dem Streite zu enthalten. Herr v. Haber wurde auf diese Art plötzlich des in seiner Lage so nöthigen Beistandes beraubt! Er theilt seinem Freunde, Herrn v. Werefkin, den er von früher her kannte, seine

peinliche Lage mit, und dieser ist hochherzig genug ihm seine Hülfe anzubieten. Herr v. Wereskin tritt also als Sekundant des Herrn v. Haber auf; Herr v. Göler nimmt aber wieder nicht die Herausforderung des Herrn v. Haber an, sondern erklärt: er müsse erst die Erlaubniß seiner Kameraden dazu haben. So entspinnen sich abermals Verhandlungen, wodurch das unheilvolle Duell zwischen v. W. und G. herbeigeführt wurde. Denn als am 30. August Abends Herr v. Sarachaga dem Herrn v. Wereskin erklärt, der Ausspruch der Offiziere sey immer noch nicht erfolgt, und es könne noch 3—4 Tage anstehen, läßt sich Herr v. Wereskin zu Schmähungen über das Benehmen des Herrn v. Göler — der sich nicht scheue die Ehre eines Mannes so tief anzugreifen, und dann gar keine Anstalten zu einer Satisfaction treffe — hinreißen. Als Herr v. Wereskin diesen Zwischenfall — der so unglückselige Folgen hatte — dem Herrn v. Haber mittheilt, ist dieser darüber auf das Schmerzlichste ergriffen, denn es konnte nicht ausbleiben, daß nun ein Duell zwischen Herrn v. W. und v. G. stattfinde. Herr v. Haber fordert von Herrn v. Wereskin das Wort, daß er, wenn er von Göler gefordert würde, die Herausforderung nur in der Art annehme, daß Göler sich vorher mit v. Haber schlage. In diesem Sinne schreibt auch v. Wereskin seinen Brief vom 27. Sept. an Göler. Durch einen nächtlichen Ueberfall vom 1. Sept. ward aber Wereskin zu dem Duell mit Göler genöthigt."

„Das Duell findet am 2. Sept. statt; Sie kennen wohl alle die traurigen Folgen davon. Herr v. Haber ging am 4. Sept. nach Karlsruhe, um da das Weitere abzuwarten."

„Am 4. Sept. verschied Herr v. Göler; er wurde alsbald auf ein Paradebett gelegt, und so der Menge gezeigt. Von vielen Seiten her wurde ausgestreut: Herr v. Haber sey der eigentliche Mörder dieses jungen Mannes, denn Wereskin sey von ihm für eine große Summe Geldes erkauft gewesen, und habe sich an seiner Stelle geschlagen."

„Auf diese und andere Art wurden die Gemüther aufs Höchste gegen Herrn v. Haber gereizt, dennoch hätte alles fernere Unheil vermieden werden können, wenn man dem Herrn v. Haber nur erlaubt hätte, die wahre Sachlage zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, aber alle Publicationen waren ihm gänzlich untersagt worden, während von der andern Seite jedes Mittel, Hrn.

v. Haber in der öffentlichen Meinung als infam hinzustellen, benutzt werden durfte. So erschien der Ausspruch der badischen Offiziere vom 30. August, 3 Tage nach einander in immer größerer Schrift in der Karlsruher Zeitung, trotzdem, daß es, wie die Herren Offiziere seitdem erklären, ganz ohne deren Ermächtigung war."

„Am 5. September Abends 8 Uhr, kurz vor dem Ausbruche der Plünderungsscenen wurde Herr v. Haber arretirt und gleich einem Missethäter in den Thurm geworfen. Man hat seither durch einen langen Artikel in der Karlsruher Zeitung gesucht die Arrestation des Herrn v. Haber dadurch zu beschönigen, daß man seine Verhaftung hauptsächlich in seinem eigenen Interesse vorgenommen habe, um ihn nämlich vor der Wuth des Pöbels zu schützen. Wäre dieß die Absicht gewesen, warum wurde er denn nicht nach 2 oder 3 Tagen wieder freigelassen!!! Erst nach elf Tagen erhielt er wieder die Freiheit, und zwar einzig in Folge eines Erlasses des Oberhofgerichts in Rastadt, an das sein Anwalt appellirte. Am 26. September erfolgte das Urtheil des gedachten Gerichtes. Herr v. Haber wurde, wie nicht anders sein konnte — denn die vorgefundene Correspondenz zwischen Herrn v. Haber und Herrn Freiherr v. Göler bewies es nur zu klar — von jedem Verdachte jeder Anstiftung des Duells freigesprochen, und nur für den Umstand, daß er ein Boot am Rhein, das v. Werefskin im glücklichen Falle nach dem gegenseitigen Ufer hätte bringen sollen, in Bereitschaft gehalten hatte, wurde er mit 14 Tagen Gefängniß bestraft. Die Richter gingen von dem Standpunkte aus, daß Herr v. Haber dadurch das Duell erleichtert habe. Die elf Tage, die Herr v. Haber im Thurm hatte zubringen müssen, sollten dem Urtheile nach von den 14 Tagen abgezogen werden; am 26. September ging er also wieder in das Gefängniß um noch den Rest der Strafe mit 3 Tagen Arrest zu erstehen. Damals war es nun, daß Herr v. Sarachaga zu den Brüdern des Herrn v. Haber kam, und ihnen einen Brief für Herrn Moriz v. Haber zustellen wollte. Die Brüder jedoch nahmen den Brief nicht an, weil sie sich wohl erklären konnten, was er enthalte. Herr Littauer sagte noch zu Herrn v. Sarachaga, er solle nur 3 Tage warten, dann sei sein Vetter Moriz v. Haber wieder frei und er werde ihm dann gewiß in jeder Art zu Rede stehen. Damit begnügte sich

aber Herr v. Sarachaga nicht, er suchte den Brief dem Herrn v. Haber, der doch als Gefangner so zu sagen an Händen und Füßen gebunden war und eine Beleidigung nicht ahnden konnte, im Gefängniß aufzudringen und als Herr v. Haber den Brief abwies, ebenfalls mit der Bemerkung, daß er in 3 Tagen wieder frei sei und dann Rede stehen werde, ließ Herr v. Sarachaga den Brief drucken und in hunderten von Abdrücken vertheilen. Sie werden mir erlauben, Ihnen den Brief vorzulesen, derselbe lautet:"

„An Herrn Moriz v. Haber.

Wenn ich mich noch einmal an Sie wende, so geschieht dieß, weil neuerdings sehr ernsthafte Erörterungen stattgefunden haben, welche mit Ihrer Streitsache gegen Herrn Julius v. Göler in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Gleich dem Wurme in der Frucht sitzen Sie ruhig und gemächlich innerhalb Ihrer vier Wände, bestehen durch fremdes Unglück, pflegen sich und kümmern sich wenig darum, daß gar keine Ehre, aber sehr viel Schmach und Schande auf Sie kömmt, indem Sie Andere eine Sache ausfechten lassen, in welcher Sie als Erster in vorderster Reihe dastehen sollten. Hätten Sie Muth, Hr. Moriz v. Haber, alles geschehene Unheil wäre ungeschehen geblieben und alles fernere zum voraus vermieden; aber Sie haben keinen Muth; das ist traurig und darin eben liegt die Ursache von Intriguen, die so viele Störungen im geselligen Leben hervorrufen; die verleumderischen Artikel, die in mehreren, besonders in rheinischen Zeitungen zu lesen sind, als deren Quelle man von ihnen bezahlte Federn angibt, bemühen sich, die Ehre des Officierstandes anzugreifen, und erscheinen als Folgen jenes Muthes, der das Licht scheut und sich fürchtet, offen aufzutreten. Machen Sie endlich einmal diesem elenden Kriege ein Ende, widerlegen Sie meine Behauptungen, die ich stets und offen aussprach, aus denen klar wird, daß Sie die Würde des Bartes nicht verdienen, welchen Sie durch eine wirklich memmenhafte Aufführung beschimpfen. Beweisen Sie der Welt, daß Ihre muthvollen Publicationen und sentimentalen Klagen, daß Sie sich vergeblich bemüht haben, die mörderische Kugel auf sich zu lenken, kein leeres Comödienspiel waren; haben Sie Muth, Hr. v. Haber, so zeigen Sie es jetzt; ich glaube es nicht.

Karlsruhe, den 28. Sept. 1843. Gez. Georg v. Sarachaga."

„Wie sehr die Gemüther durch diesen Brief auf's Neue gegen Herrn v. Haber erbittert wurden, können Sie dadurch ermessen, daß ein hochgestellter Beamter von Herrn v. Haber verlangte, er solle Nachts unter Gensdarmerie-Begleitung abreisen, da die Obrigkeit anders für sein Leben nicht stehen könne, indem in Folge des Briefes Alles in größter Aufregung ge-

gen ihn sei. Herr v. Haber nahm jedoch die Gensdarmerie-Begleitung nicht an, sondern erklärte, er werde selbst für seine Sicherheit sorgen. Meine Herren, Sie werden wahrscheinlich fragen, ob denn von der Regierung etwa Schritte zur Unterdrückung der Veröffentlichung dieses entsetzlichen Schmähbriefes gethan wurden?! ich antworte Ihnen, nein, weder Herr v. Sarachaga wurde je dafür bestraft, noch der Drucker."

„Ich vermag nicht, Ihnen den Jammer zu beschreiben, in dem sich die Familie des Herrn v. Haber zu jener schrecklichen Zeit befand. Der Jammer war unbeschreiblich."

„Das Haus in vielen Theilen zerstört, dazu die Verachtung der durch so viele Machinationen und infame Publikationen irre geleiteten Menge; es war eine Lage zum Verzweifeln, und es ergreift mich heute noch eine tiefe Wehmuth, wenn ich daran zurück denke. Wir hatten Alles gethan, was nur Männer von Ehre thun konnten, und dennoch standen wir verfolgt, verachtet da, als wenn wir gemeine Verbrecher gewesen wären; ich sage, wir, denn meine Herren, auch uns, die Freunde des Herrn v. Haber, traf gleiche Verachtung. Hätten wir nicht das gute Bewußtsein für uns gehabt, wir hätten verzweifeln müssen; so aber richtete uns immer wieder die Zuversicht auf, das Recht müsse einmal siegen und die Wahrheit an den Tag kommen."

„Aber nicht nur in Carlsruhe allein traf uns diese, so zu sagen, allgemeine Verachtung; nein, meine Herren, solche erwartete uns, man darf wohl sagen, in Deutschland, ja in Europa; denn überall hin waren die unerhörten Verläumdungen gedrungen. Es gab nur noch ein Mittel zur Rettung, und dieses war das Duell."

„Dies sahen die Freunde, die Brüder des Herrn v. Haber ein. Aber nicht nur die Brüder allein, sondern selbst die Schwestern des Herrn v. Haber, die mit der innigsten Liebe an ihm halten, mußten sich freilich mit blutendem Herzen sagen, daß ein Duell für ihren Bruder gleich dem Leben nöthig sei; in eine solche entsetzliche Lage hatte man Herrn v. Haber versetzt."

„Am 1. October forderte ich Herrn v. Sarachaga im Namen des Herrn v. Haber. Am 14. Dezember fand das Duell statt, die Zwischenverhandlungen, so wie die Details des Duells selbst, sind Ihnen bekannt. Was Sie aber nicht wissen, das ist

der Haß, den Herr v. Sarachaga selbst im letzten Momente gegen Herrn v. Haber zeigte. Während wir die ernsten Vorbereitungen zum Kampfe trafen, ging Herr v. Sarachaga fortwährend mit höhnischem Lächeln an Herrn v. Haber vorüber, indem er ihn vom Kopfe bis zu den Füßen maß, ein Benehmen, das uns im Innersten der Seele indignirte. Die Lage des Herrn v. Haber forderte aber um jeden Preis das Duell, und deßhalb allein zwangen wir uns zum Stillschweigen. Bis zum letzten Augenblicke zeigte sich also der Haß des Herrn v. Sarachaga als unversöhnlich, und er vertraute so sehr auf seine Geschicklichkeit, daß er zu einem Balle, der an demselben Tage, wo das Duell stattfinden sollte, gegeben wurde, auf den Cottillon engagirte, und eine adelige Dame in Carlsruhe war frivol genug, dieses blutige Engagement anzunehmen; Herr v. Sarachaga steht nun vor dem ewigen Richter, der ihm in seiner unerschöpflichen Güte verziehen haben wird, wie wir ihm hienieden schon von Herzen verziehen haben."

An dieser Stelle machte der Herr Präsident den Angeschuldigten Thouret darauf aufmerksam, daß er von dem Gegenstande abschweife, wegen dessen er das Wort erhalten habe, indem fast alles, was er bisher gesagt, in die Vertheidigung gehöre, also in ein erst nach Abhör der Entlastungszeugen eintretendes Stadium der Verhandlungen. Thouret entschuldigte sich mit Unkenntniß des hiesigen Prozeßgangs und bat, den Inhalt seines Vortrags als antizipirte Vertheidigung gelten zu lassen.

Es wurden hierauf die Entlastungszeugen vernommen. Zuerst erschien:

Philipp Wittmann, Doktor der Rechte, 28 Jahre alt, in Mainz wohnhaft und deponirte:

„Ich machte im November vorigen Jahres die Bekanntschaft des Angeschuldigten v. Haber und wurde von demselben zur Besorgung mehrerer wichtigen Rechtsangelegenheiten beauftragt. Bei dieser Gelegenheit lernte ich auch die ganze Geschichte seiner Ehrensache kennen und fand, daß dieselbe die Folge einer mächtigen gegen von Haber angelegten Intrigue war. Da die Pflicht des Advokaten gebietet, dem Verfolgten überall und stets beizuspringen, so mußte ich mich gedrungen fühlen, der Sache des Herrn v. Haber meine warme Theilnahme zu widmen, und nicht allein sein juristischer Rathgeber, sondern sein Freund zu

werden. Einige Tage vor dem Duelle übergab er mir für den Fall seines Todes seine letztwilligen Verfügungen und ersuchte mich, mit seinem Sohne und seinem Neffen, die unter Begleitung ihres Lehrers nach Worms fuhren, eben dahin zu reisen. Wir kamen am Tage des Zweikampfes in Worms an, erfuhren aber dort bald, daß v. Sarachaga nicht auf dem Kampfplatze erschienen, sonach das Duell auf den folgenden Tag hinausgeschoben worden war. Während wir am folgenden Tage in banger Erwartung dem Ausgange des Duelles entgegensahen, fuhr plötzlich der Wagen des Herrn v. Haber an dem Gasthofe an und ich eilte ihm, nachdem ich ihn durch das Fenster im Wagen erblickt hatte, die Treppe hinab entgegen und begrüßte ihn. In diesem Momente sagte mir Herr v. Haber, der sehr ergriffen war, „das war ein Gottesurtheil, ich habe ihn todt geschossen, aber bei Gott, ich wollte ihn nicht tödten."

Wilhelm Littauer, 32 Jahre alt, Banquier in Karlsruhe wohnhaft, Vetter des Angeschuldigten Moriz v. Haber, machte auf Interpellation der Vertheidigung eine Schilderung von den bekannten Scenen am Abende des 5. September. „Ich selbst, sagte er, war im Hause, und kann nicht sagen, wer bei dem Tumulte unmittelbar betheiligt gewesen. Es war ein ernster Sturm. Die Axtschläge wider das aus starken eichenen Bohlen construirte Hofthor erfüllten die im Hause befindlichen Damen mit unsäglicher Angst. Dazwischen ertönte lauter drohender Lärm und eine Unzahl von Steinen wurden wider das Haus geschleudert, so daß von den mehreren hundert Fensterscheiben, welche dasselbe zählt, kaum sechs ganz blieben. Als die Pöbelmasse in's Haus eingedrungen war, wurde Alles, dessen sie habhaft werden konnte, zerschlagen und zerstört oder gestohlen. Weniges wurde zurückgebracht. Die Scenen fielen nicht gerade in der Wohnung des Angeschuldigten Moriz v. Haber, sondern weit mehr noch in den Wohnungen seiner Geschwister und der Familie v. Klock vor. Mir selbst wurde Alles, was man bekommen konnte, gestohlen oder zerstört. Wir waren schon den ganzen Tag über auf solche Schandscenen gefaßt; militärische Hülfe erschien jedoch erst, als dieselben vorbei waren. Die Plünderer waren sogar in das Comptoir eingedrungen; es gelang ihnen jedoch nicht, oder sie wurden verhindert, die Kasse zu erbrechen."

Weiter interpellirt erklärte Zeuge: „Schon im Juli des Jahres 1843, als der Angeschuldigte v. Haber in Marienbad war, erhielt ich von einem Freunde einen Brief, worin er mich aufforderte, denselben zu warnen, nach Karlsruhe zurückzukehren, denn es sei etwas gegen ihn im Werke."

Ferner interpellirt erklärte Zeuge: „der verlebte Georg von Sarachaga-Uria kam am 29. September 1843 auf das Haber'sche Comptoir in Karlsruhe und übergab dem Herrn Jordan v. Haber, Bruder des Angeschuldigten Moriz v. Haber, einen an das Banquierhaus (S. v. Haber u. Söhne) gerichteten Brief. Herr Jordan v. Haber eröffnete auf das fortgesetzte Drängen Sarachaga's den Brief."

Bei diesen Worten übergab Zeuge dem Gerichte einen mit der Addresse „S. v. Haber u. Söhne" versehenen Brief, welchen er für denjenigen erklärte, welchen Sarachaga dem Bruder des Angeschuldigten von Haber übergeben hatte. Der Brief war in französischer Sprache geschrieben, wurde paraphirt und von dem zu diesem Zwecke noch besonders beeidigten geschwornen Uebersetzer, Herrn Klein, in folgender Weise, als wörtlich übersetzt, vorgetragen.

(Original französisch.)

Meine Herren!

Da ich mein Möglichstes gethan habe, um beiliegende Erklärung in die Hände des Herrn Moriz von Haber kommen zu lassen, und da dieser sie nicht hat eröffnen wollen, so sehe ich mich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, dieselbe Ihnen in der Anlage zu überschicken, um sie ihm zukommen zu lassen, damit er nicht mehr vorschützen könne, deren Inhalt vor seiner Abreise von Karlsruhe nicht gekannt zu haben.

Uebrigens, mein Herr, kann ich Sie versichern, daß ich nichts gegen Ihr Haus habe, daß ich im Gegentheil alle Glieder Ihrer Familie hochschätze, ausgenommen Herrn Moriz von Haber, dem ich diese Erklärung schicke. Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Karlsruhe, den 29. September.

Georg v. Sarachaga.

An die Herren S. von Haber u. Söhne in Karlsruhe.

„Diesem Schreiben, fuhr der Zeuge fort, war ein gedruckter Brief beigeschlagen, welcher die gröbsten Schmähungen gegen den Angeschuldigten von Haber enthielt."

Auf Anfragen des Herrn Präsidenten und Vorhalt des von Thouret in seinem obigen Vortrage mitgetheilten Briefes des Sarachaga an Moriz von Haber, erklärte Zeuge, daß derselbe

gleichlautend sei mit dem Briefe, welchen Saracha ga, seiner Aussage nach, dem Herrn Jordan von Haber zur Besorgung an den Angeschuldigten Moriz von Haber übergeben habe.

Zeuge erklärte endlich: „Den eingeschlossenen gedruckten Brief weigerte sich Herr Jordan v. Haber zu lesen. Ich dagegen habe ihn gelesen und dem Sarachaga die Indelikatesse vorgeworfen, an einen wehrlosen Gefangenen solche Beschimpfungen zu richten."

Heinrich Lindenschmidt, 44 Jahre alt, Gewehrmacher in Mainz wohnhaft, sagte aus: „Ich habe drei Tage vor dem Duell an den Angeschuldigten von Haber ein paar Pistolen mit gezogenen Läufen verkauft, vorher jedoch in dessen Auftrag die Stecher von denselben abgenommen."

Der Herr Präsident befragte den Zeugen, als einen rühmlichst bekannten erfahrenen Gewehrmacher und Sachverständigen, ob denn wirklich die Gefahr bei Duellen mit glattläufigen Pistolen weit geringer sei, als bei Duellen mit gezogenen Pistolen. Zeuge beantwortete diese Frage mit Ja und fügte hinzu, daß er, weil er auf diese Frage gefaßt gewesen sei, deshalb Experimente angestellt habe. Er habe sowohl mit den an den Angeschuldigten von Haber verkauften gezogenen, als mit den früher von ihm zu seinen Uebungen benutzten glattläufigen Pistolen auf fünf und zwanzig Schritt Entfernung, also auf die von den Duellanten angenommene Mensur, nach einem Paquet von acht Buch grauen, dicken Löschpapiers geschossen. Die aus der glattläufigen Pistole geschossene Kugel sei blos durch zwei Buch Papier gedrungen, während die Kugel der gezogenen Pistole, vermöge ihrer kreisförmigen Windungen, die ganze Papiermasse durchdrungen habe.

Zeuge hatte das durchschossene Papier mit in die Sitzung gebracht, und zeigte dasselbe nebst den durch die Kugeln herbeigeführten Löchern dem Gerichte vor.

Damit war das Verhör der Entlastungszeugen geschlossen, und der Herr Präsident stellte an die Angeschuldigten die Frage, was sie zu ihrer Vertheidigung vorzubringen hätten.

Der Angeschuldigte v. Haber sagte mit dem Ausdrucke innerer Bewegung und weicher, aber ernster Stimmung: „Meine Herren, ich habe für meine Ehre und für mein Leben gekämpft und überlasse das Weitere meiner Vertheidigung meinem Anwalte."

Der Angeschuldigte Arendt erhob sich und sprach mit fester Stimme: „Meine Herren, es ist ein schönes Gefühl, dem Unterdrückten beizustehen; möchten Sie hierin die Motive finden, die mich veranlaßten, mit einem freudigen Ja zu antworten, als Herr v. Haber mich ersuchte, ihm in seinem Zweikampfe mit Herrn v. Sarachaga zu sekundiren. Ich habe meine Pflicht gethan und gestehe offen, selbst wenn ich meine Strafe dadurch vergrößern würde, daß in gleichem Falle, wo ein Freund von so beispiellosen Ehrenkränkungen und Verwickelungen zu leiden hätte, ich ihm freudig wieder beispringen würde. Als ich Ja sagte, habe ich dadurch alle Folgen auf mich genommen, die ein solcher Schritt etwa nach sich zieht. Ich stehe heute vor Ihnen und erwarte Ihr Urtheil mit Ruhe."

Bei diesen Worten gab sich in dem ganzen Saale eine Bewegung gemessenen Beifalls und lebhafter Anerkennung kund und selbst der Herr Präsident sagte: „das war eine mannhafte Erklärung."

Der Angeschuldigte Thouret sagte, daß er der Erklärung seines Freundes Arendt beipflichte und daß er, da er sich bereits über sein Verhältniß zur Sache ausgesprochen habe, das Weitere seiner Vertheidigung seinem Anwalte überlasse.

Der Herr Präsident setzte hierauf (12½ Uhr Mittags) die Fortsetzung der Verhandlungen bis auf zwei Uhr des Nachmittags aus.

Bei Wiedereröffnung der Sitzung ertheilte der Herr Präsident dem Vertheidiger des Angeklagten, Hr. Dr. Lehne das Wort. Er sprach etwa folgendermaßen:

Meine Herren!

„In der 28sten Sitzung der zweiten Kammer der badischen Stände war die Rede

„von einem Manne, der tief gekränkt aus dem Lande „gewichen, vor einem öffentlichen Gerichte stehe, wo er „hoffe, es werde dasjenige an den Tag kommen, was „er in seinem Lande zu seiner Vertheidigung zu sagen „durch die Censur verhindert worden; er werde für die „Mißhandlungen, die er erfahren, sowohl für die moralischen als die physischen, bei der Helle des Tages und „der öffentlichen Gerichtsbarkeit sich rechtfertigen können.„

„Dieser Mann steht vor **Ihnen**, nicht gedrückt durch das Gefühl einer Schuld, sondern gehoben durch die eingetretene Verwirklichung seiner Hoffnung, daß es ihm gestattet sei, wenn auch nicht vor einem Ehrengerichte, doch vor einem Gerichte von Ehrenmännern, in offener Rede seine bübisch verletzte Ehre zu rechtfertigen. Die Verläumdung hat ein weites Feld unterminirt, wir müssen ihr manchmal in ihre Schlupfwinkel — so glänzend, so schmutzig sie sein mögen — folgen; aber fürchten Sie nicht, daß wir mißbrauchen wollen das Recht der freien Vertheidigung, fürchten Sie nicht, daß wir ein anderes Streben haben, als — wenn auch verurtheilt — doch moralisch gerechtfertigt in den Augen eines jeden Ehrenmannes diesen Saal zu verlassen. Daß diese Rechtfertigung ein Gewebe von Intriguen aufdecken, daß sie manche wunde Stelle beleuchten und schmerzlich berühren muß, — wer wäre unbillig genug, diese Nothwendigkeit dem Opfer jener Intriguen zu Last zu legen?"

„**Es ärndet Jeder was er gesäet.**"

„Meine Herren! In den Untersuchungsakten finden Sie eine Schrift, betitelt: Georg v. Sarachaga's Vermächtniß oder „Neue Folgen der Göler-Haber'schen Sache. Stuttgart 1843." Wir dürfen deßhalb diese Schrift, die so viel Lügen als Behauptungen, so viel Verläumdungen als Sätze enthält, nicht ohne Berücksichtigung lassen; wenn wir jedoch nicht länger, als unumgänglich nothwendig ist, dabei verweilen, so möge dieses eine Probe ihres Inhaltes rechtfertigen."

„Auf der zweiten Seite schon finden Sie folgende Stelle:"

(Verlesen die mit den Worten: **Was die Ehre betrifft** beginnende Stelle.)

„Alles dies sind Behauptungen, die ihrer Natur nach leicht zu beweisen sein müßten, aber vergebens sehen Sie sich um nach der leisesten Andeutung eines solchen Beweises, welchen herbeizuschaffen die feindliche Parthei doch so viel Interesse zeigte, daß sie selbst ein großes Opfer nicht gescheut haben würde."

„Proben der Polemik finden Sie auf der Seite 49. Ich theile Ihnen folgende mit:"

(Verlesen die mit den Worten: **Niemand spricht** beginnende Stelle.)

„Und diese Schrift, meine Herren, hat ein spanischer Edelmann, gebildet in den Schulen des badischen Militärs, gegen

ein bedeutendes Honorar an einen Buchhändler verkauft nicht damit es nach seinem Tod, sondern nach dem Tode des schmählich Verläumdeten unter das Publikum geschleudert werde. Aus der ganzen Schrift geht hervor, daß Sarachaga, der geübteste Pistolenschütze, damals wenigstens, und ehe er den Kampfplatz betreten, nicht daran dachte, daß seinem Leben von der Hand des Gegners Gefahr drohe. Wir achten uns zwar selbst zu hoch, als daß wir in den Ton der vorliegenden Schrift verfallen wollten, aber die Vertheidigung wird manchmal streng tadelnd des Herrn von Sarachaga erwähnen müssen. Er kann uns nicht mehr antworten, und deßhalb bedauern wir am meisten, daß wir die humane Vorschrift: de mortuis nil nisi bene, nicht zu Gunsten desselben befolgen dürfen, denn auch der Lebende hat Recht, und wer noch aus dem Grabe heraus das Gift der Verläumdung spritzt, der hat das Vorrecht des Grabes verscherzt."

„Nächste Folge dieser den Akten einverleibten Schmähschrift war, daß ich den Angeschuldigten von Haber aufforderte, mir Data über seinen Lebenslauf mitzutheilen; und nachdem ich mir, beinahe erzwungen, Einsicht in die Reihe von Anerkennungen der achtbarsten und höchsten Personen verschafft, konnte meine Indignation über solche unverschämte Verläumdungen nur gesteigert werden."

„Ich gehe über zu der Pflicht, die mir als Vertheidiger obliegt, ehe ich der Sache selbst mich zuwende, Ihnen meinen Clienten als unberührbar von dem Schmutze zu zeigen, den die Unverschämtheit, die, nur einer Parthei dienend, so colossal auftreten kann, auf ihn zu werfen bemüht war."

„Der Angeschuldigte Moriz von Haber ist der älteste Sohn des Großh. badischen Hofbanquiers Salomon Haber, in Karlsruhe geboren und wohnhaft. Der Vater wurde wegen seiner vielfachen aufopferndern Verdienste um die Großherzogliche Familie und das ganze Land im Jahr 1829 durch den verstorbenen Großherzog Ludwig von Baden unter den ehrenvollsten Belobungen in den Adelsstand erhoben."

„Die Sprache des Diploms ist eine so ausgezeichnet freundliche, daß ich mich nicht entheben kann, Ihnen Vorlesung desselben zu geben. Wohl auch ist es interessant, Ereignisse auf

die wir zurückkommen werden, mit dem darin gegebenen Versprechen besonderen Schutzes, zusammenzuhalten.“

(Vorlesung des Adelsdiplomes ohne Beschreibung des Wappens.)

„Im Jahre 1823 verließ Herr v. Haber Karlsruhe und begab sich mit seiner Frau nach deren Vaterstadt Paris. Der Ausbruch der Julirevolution im Jahre 1830, in Gefolge deren die Bourbonen ihr altes Königreich verlassen mußten, gab seiner Lebensthätigkeit eine politische Richtung. Einige der ihm liebgewordenen Freunde folgten ihrem alten Herrscherstamme in das Exil. Hr. v. Haber folgte diesen Freunden nach England, und dort in die Nähe der französischen Königsfamilie gebracht, gelang es ihm, derselben wesentliche Dienste zu leisten. Die dadurch erlangte Stellung war wohl Veranlassung, daß ihm von dem Gouvernement des Königs Don Miguel der Auftrag wurde, für ihn ein Anleihen von 40 Millionen Franken zu negoziren. Wenige Wochen nachher war es ihm gelungen, seine politischen Freunde mit etwa 20 Millionen Franken bei jenen Anlehen zu betheiligen. Wie er sich jener Mission entledigte, davon giebt folgendes an ihn gerichtete Schreiben des Grafen von S. Lorenzo, Kriegsministers und Generalissimus der portugiesischen Armee, Kunde:

(Original französisch.)

Herr Baron!

Seitdem Sr. Majestät der König, mein Herr, Sie mit seinem Vertrauen für die große Unternehmung beehrt hat, welche über das Glück und den Frieden meines Vaterlandes entscheiden soll, wüßte ich mein unbegrenztes Vertrauen in Allem, was meine Operationen betrifft, auf Niemand besser zu setzen, als auf Sie, Herr Baron.

Ich ersuche Sie demnach, Alles zu thun, was Sie für das Wohl und das Glück Sr. Majestät, meines königlichen Herrn, für die unter meinen Befehlen stehenden Truppen, sowie für das treffliche Volk dieses Königreichs nöthig erachten.

Sie haben schon so viele Beweise Ihres Eifers und Ihrer Ergebenheit an den Tag gelegt, daß ich diese Gelegenheit benutze, um Ihnen hiermit schriftlich die Ausdrücke mitzutheilen, welche in dem mir von Sr. Majestät rücksichtlich Ihrer Person gegebenen Instruktionen enthalten sind: „daß Sr. Majestät in Anbetracht der guten Eigenschaften, welche die „Person des Baron v. Haber auszeichnen, die edlen Dienste, welche er „der Sache Sr. Majestät leisten will, huldvollst anzunehmen geneigt ist, „und mir befiehlt, dem besagten Baron, welchem Se. Majestät des ganzen „Vertrauens würdig erachtet, alle nur möglichen Mittel an die Hand zu

„geben, welche zu dem glücklichen Ausgange seiner Unternehmungen bei-
„tragen können."

Ich theile Ihnen mit Vergnügen diese in meinen Instruktionen enthaltenen Ausdrücke mit, weil sie wohl verdient sind.

Sie wollen Sich nöthigenfalls des gegenwärtigen Schreibens als einer Generalvollmacht für alle zu verhandelnde Angelegenheiten bedienen.

Genehmigen Sie, Herr Baron, die Versicherung der Hochachtung, mit welcher verharret

San Mameda in Festa
16. Juni 1833.

Ihr ergebenster Diener
(gez.) Graf von San Lorenzo.

„Seiner Freunde, sein eigenes Interesse war durch dieses Anleihen eng mit den politischen Verhältnissen Portugals verwebt; er begab sich deshalb im Jahre 1833 an den Hof des Königs; seiner Energie, seiner aufopfernden Uneigennützigkeit gelang es, einen nicht unbedeutenden Einfluß dort zu erringen, — Folge desselben war die damals ausgesprochene politische Amnestie."

„Seine Feinde in der Residenz Karlsruhe mögen ignoriren, mit welchem Gleichmuthe er alle Gefahren während seines Aufenthaltes in Portugal und Spanien, namentlich bei der Belagerung von Oporto und andern Gefechten bestand, wenn sie sich aber eben so bemüht hätten, das Leben und Wirken dieses Mannes kennen zu lernen, als sie bemüht waren, seine Ehre durch böswillige Erfindungen zu vernichten, so würde ihnen von Freund und Feind die Kunde geworden sein, daß derselbe — abgesehen von allen politischen Bemühungen — in Portugal und Spanien allein für die Humanität mehr ersprießliche Werke gethan, als ein ganzes Junkerthum in vielen Generationen; sie würden erfahren haben, welchen Einfluß derselbe auf die Behandlung der Gefangenen geübt, welche große Opfer er zur Milderung des Elendes und der Hülfslosigkeit derselben gebracht, — sie würden erfahren haben, welche dankbare Anerkennung ihm von Seiten des Königs ward. Die von ihnen verbreitete Behauptung, der Angeschuldigte sei aus Portugal verwiesen worden, straft ein fünf Jahre später erlassenes Schreiben dieses Fürsten vom 10. November 1838 Lüge; sein Inhalt ist folgender:

(Original französisch.)

Herr Baron!

Ich kenne Ihre fest erprobte Hingebung für meine heilige Sache und vor Allem Ihre Anhänglichkeit an meine Person und kann daher mein

unbegränztes Vertrauen auf Niemand besser setzen als auf Sie, Herr Baron, der Sie mir schon so viele Beweise Ihrer Ergebenheit an den Tag gelegt haben. Niemals werde ich vergessen, daß sie der Erste waren, welcher in jener verhängnißvollen Zeit kam, um meine Sache und meine Person in Portugal zu unterstützen, und dies mit gänzlicher Hintansetzung persönlicher Interessen. Ihre Handlungsweise ist auf ewig in mein Herz eingegraben, und ich will Ihnen heute noch einen andern Beweis meines Vertrauens geben, indem ich Ihnen den Auftrag ertheile, die befreundeten Höfe und die deutschen Fürsten zu besuchen, welche für die Sache des Rechtes und der Religion Interesse haben.

Sie wollen vor allen königlichen Personen meine Sache führen, indem sie im Namen meiner Person, im Namen von Portugal, Hülfsmittel zur Wiederherstellung der Ordnung und des Friedens in meinem Königreiche verlangen.

Sie sind in meinem Namen autorisirt, die Rückgabe aller Summen und Hülfsmittel zu versprechen und zu besiegeln, welche man Ihnen für mich zustellen wird.

Uebrigens halten Sie sich an die Instruktionen, welche diesem Briefe beiliegen, welche auf meinen Befehl durch den Erzbischof von Evora, meinen Minister geschrieben worden sind.

Rom, den 10. November 1838.

Ihr affektionirter
(gez.) Miguel.

„Während sich der Angeschuldigte später in London aufhielt, starb König Ferdinand von Spanien; der spanische Erbfolgekrieg brach aus, — der carlistische General Zumalacarreguy sendete einen seiner Offiziere nach London, um Depeschen an Don Carlos in Portugal zu befördern und von Herrn v. Haber eine zur Aufrechterhaltung der Sache der Legitimität nothwendige Unterstützung zu erhalten. Die verlangte Summe schickte der Angeschuldigte sogleich durch seinen Secretär und jenen carlistischen Offizier nach Spanien."

„Einen Tag nach Abreise dieser Abgeordneten traf Don Carlos, der legitime König des Reichs, in dem die Sonne nie untergeht, mit seiner Familie und einem Gefolge von 56 Personen in Portsmouth ein, nicht blos ohne Geld, sondern auch von den nöthigen Lebensmitteln entblößt, in der bedauerlichsten Lage; der Angeschuldigte öffnete seine Kasse dem Nothleidenden und seinen Anhängern, und sandte ihm später Schiffe mit Munition jeder Art nach Spanien."

„Durch solche Opfer und Anstrengungen den mächtigsten Freunden des Don Carlos als ein dessen Sache ergebener Mann

bewährt, erhielt der Angeschuldigte eine wichtige, die Pacifikation Spaniens betreffende Mission für Don Carlos von den hohen Mächten. Vor seiner Abreise nach Spanien hatte der Angeschuldigte das Glück, durch Vermittelung des Herzogs von Wellington einer Anzahl von höheren carlistischen Offizieren, welche auf ihrer Reise von England nach Spanien von den Christinos gefangen genommen wurden, das Leben zu retten. Dies ergiebt sich aus folgendem Auszug eines Schreibens des Herzogs v. Wellington an Herrn v. Haber.

(Original französisch.)

London, den 15. Februar 1835.

Mein Herr!

Ich empfange Ihren Brief und bedaure sehr zu erfahren, daß es wahrscheinlich ist, daß noch mehr Opfer des unglücklichen Kampfes, der in Spanien statt hat, fallen werden.

Sie lassen mir Gerechtigkeit wiederfahren, indem Sie glauben, daß ich jeden Augenblick bereit bin Sie zu retten; aber erlauben Sie mir die Bemerkung, daß das Hinschlachten der Kriegsgefangenen, resp. der Unglücklichen, die in die Gewalt ihrer Feinde fallen, auf beiden Seiten stattfindet.

Sie sind vermuthlich durch Jemand autorisirt mir bezüglich der unglücklichen Offiziere zu schreiben, welche letzthin gefangen wurden.

Sind Sie bevollmächtigt, mich zu versichern, daß Gegenseitigkeit stattfinden soll, im Falle, daß ich den Zweck erreichen könnte, die Unglücklichen zu retten, und daß dieser Bürgerkrieg, wenn er fortdauern solle, eine dem Stande der Civilisation angemessene Form annimmt, und auf den Gebrauch zurückgeführt wird, der unter den modernen Nationen herrscht?

Ich habe die Ehre zu seyn Herr Baron

Ihr sehr gehorsamer Diener
(gez.) Wellington.

„Zu gleicher Zeit expedirte Herzog v. Wellington einen Courier nach Madrid, um über die Auslösung der oben erwähnten sieben und zwanzig spanischen Offiziere zu unterhandeln, und kurz darauf wurde der Traktat mit Elliot, die Auslösung der Gefangenen betreffend, abgeschlossen."

„Gleich glücklich war er bei Durango, wo es ihm gelang, durch seine persönliche Intervention acht gefangene Engländer, im Augenblicke, wo sie hingerichtet werden sollten, dem Tode zu entziehen. (Siehe Galignani's Messenger vom 12. Januar 1836). Im englischen Parlamente geschah hiervon dankender Erwähnung."

„Im Jahre 1836 verließ der Angeschuldigte Spanien wieder. Ueber die Veranlassung seiner Abreise aus diesem Lande enthalten folgende Schreiben des Ministers des Don Karlos, Karl Cruz-Mayor und des Generals Sans genügende Aufschlüsse, worin zugleich die verläumderische Insinuation, als sei der Angeschuldigte aus dem Hauptquartier des Don Karlos vertrieben worden, widerlegt wird."

(Original französisch.)

Herr Baron!

Ich hielt es für meine Pflicht, sowohl Ihren geehrten Brief vom 20. Januar, als auch die Abschrift dessen, welcher Ihre Reise nach Spanien veranlaßte, Sr. Majestät, meinem erhabenen Herrn, vorzulegen.

Se. Maj. die Ihren Eifer vollkommen zu würdigen wissen, wünschen dennoch jene Angelegenheit den regelmäßigen Gang gehen zu lassen, den sie erheischt, und haben mir demnach aufgetragen, auf jene indirekte Weise zu antworten, über welche wir uns besprochen und vollkommen verständigt haben. Diese Antwort sende ich dem Ihnen genannten diplomatischen Agenten Sr. Maj. aus zwei höchst wichtigen Gründen. Erstens: weil es für Sie selbst, nach Ihrem langen Verweilen im königlichen Lager, nicht rathsam scheint, der Ueberbringer zu sein; zweitens: weil es nöthig ist, im Falle, daß diese Angelegenheit von etwaigen Folgen wäre, daß der genannte Agent Kenntniß davon habe und der Vermittler derselben sei.

Uebrigens kann und muß ich Sie versichern, daß in der, dieser Angelegenheit gegebenen Richtung, kein Beweggrund obwaltet, der Sie persönlich berührt und Ihr Zartgefühl nur im geringsten verletzen könnte.

Mit Freuden bringe ich Ihren Grundsätzen und Ihrer Gesinnung zu Gunsten einer Sache, für welche Sie ein so lebhaftes Interesse bekunden, diese Huldigung dar, und beeifere mich, Sie bei dieser Gelegenheit meiner ganz ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Durango, den 5. März 1836.

Charles Cruz-Mayor.

An den Herrn Baron Moriz v. Haber.

(Original französisch.)

London, den 19. Sept. 1836.

Mein lieber Baron!

Ich habe heute die Ehre gehabt Se. Excellenz den Bischof von Leon zu sehen, dem ich meine Absicht mittheilte, nach Holland zu gehen, um Sie zu sehen, und Ihnen von Neuem meine Dankbarkeit zu beweisen, ehe ich nach Spanien abreise. Bei dieser Gelegenheit hat mir der Herr Bischof einen angenehmen Auftrag für Sie ertheilt, dessen ich mich noch vor meiner Abreise zu entledigen beeile. Er besteht darin, Ihnen auf das Positivste zu versichern, daß er für Sie stets die aufrichtigste Freund-

schaft und das unbegrenzteste Vertrauen empfindet, und daß in der Welt für ihn nichts angenehmer seyn könne, als den Augenblick eintreten zu sehen, wo er im Namen des Königs Ihnen die großen Beweise der Anerkennung und des Wohlwollens übergeben könnte, die Sie so würdig verdient haben, und daß Se. Excellenz überzeugt ist, daß Niemand in der Welt mehr Hingebung und Treue für Se. Majestät besitzt, als Sie mein lieber Baron. Der Herr Bischof bittet Sie daher, fortzufahren und wie früher Ihr Anlehen prosperiren zu machen, und alles zu thun, was Sie für nöthig und zweckdienlich halten für seinen Erfolg, und kein Mittel zu unterlassen, um diejenige Hülfe zu finden, die dem Könige und seiner erhabenen Familie so nöthig ist.

Se. Excellenz beauftragt mich zugleich Ihnen zu sagen, daß die Intriguen einiger Spanier, die vor dem Tode Ihrer Majestät der Königin stattgefunden haben, ihn der Gnade dieser Prinzessin beraubt haben, und daß seine Feinde selbst in London die größten Verläumdungen gegen seine Verwaltung in spanischer Sprache publicirt haben. Um den Sturm zu beschwichtigen, sah sich Se. Excellenz gezwungen, natürlich nur der Form wegen, zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen, und er begreift heute noch nicht, wie er so großen Kummer überleben konnte.

Se. Excellenz bittet Sie, lieber Baron, diese Umstände wohl in Erwägung zu ziehen, immer mit ihm zu arbeiten, sowohl für das Wohl des Königs, als Spaniens, und sich durch das Vergangene nicht unangenehm berühren zu lassen, denn niemals war es seine Absicht, Ihnen eine Operation zu entreißen, die Se. Maj. selbst Ihnen anvertraut hatte, und deren Sie sich auf eine so ehrenvolle Weise im Interesse des Gouvernements entledigt haben, indem Sie dieselbe in die Hände der geachtesten Häuser niederlegten.

Ich bin wie immer, mein lieber Baron,

Ihr ergebenster Diener

(gez.) J. M. Sans, Obristlieutenant.

„Herr v. Haber hielt sich abwechselnd in Frankreich und England auf, bis die Nachricht, daß sein Vater gefährlich erkrankt sei, ihn in die Heimath rief. Im Oktober 1838 langte er dort an, nachdem er eine Epoche, reich an großen Erfahrungen und merkwürdigen Lebensvorfällen erlebt, große Begebenheiten nicht bloß gesehen, sondern darin thätig mitgewirkt, und einen Schatz politischer Erfahrungen sich gesammelt hatte."

„Vergleichen Sie solch ein Leben mit den Schmähungen Sarachagas, vergleichen Sie mit demselben die Reihe von Briefen der höchsten und hochachtbaren Personen, und erkennen Sie daraus, wie ohne jedes Fundament man verläumdet. Aus dem Travellersclubb in London soll Herr v. Haber ausgestoßen worden sein;

Sie finden in diesen Schreiben, in wessen Gesellschaft er gelebt. Ich führe nur ein Beispiel an."

(Verlesen ein Schreiben von Joseph Bonaparte, Grafen von Survillers, an den Kardinal Fesch, August d. d. 1838.)

„Ich könnte Sie, meine Herren, weiter unterhalten mit einer Reihe von Briefen des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, des Herrn Fürsten von Fürstenberg, angefüllt mit den Versicherungen fortwährender Dankbarkeit, fortwährender Freundschaft; — wir legen darauf kein Gewicht mehr."

„Die Verbindungen, in welche der Angeschuldigte durch dieses bewegte Leben getreten, gestatteten ihm im Jahr 1829 und 1830 dem dynastischen Interesse der badischen Fürsten-Familie in Paris wesentliche Dienste zu leisten."

„Unter diesen Verhältnissen ist es sehr erklärlich, daß Herr v. Haber in Karlsruhe Zutritt bei Hofe erhielt und sich dort fortwährend einer gnädigen Aufnahme zu erfreuen hatte. Auch von Seiten des Markgrafen Wilhelm von Baden wurden ihm und zwar bis zum Jahre 1841 die freundschaftlichsten Gesinnungen bewiesen; die Veranlassung des totalen Umschlagens dieser Gesinnungen, ohne dessen Eintritt die Socialgeschichte Badens wohl nicht so traurig bereichert wäre, will der Angeschuldigte nicht aus einander gesetzt wissen, weil Markgraf Wilhelm das Glück hat, der Bruder Sr. k. Hoh. des Großherzogs von Baden, seines erhabenen Souveräns, zu sein."

„Bald nach der Ankunft des Herrn v. Haber in Karlsruhe kam aus Schweden die Nachricht, daß die von dem Könige Gustav III. in Upsala deponirten Kisten nach Verfügung desselben eröffnet werden sollten. Es waren nämlich gerade fünfzig Jahre nach dem Depot dieser Kisten verflossen und man hielt irrthümlicher Weise das Jahr 1839 für das zur Eröffnung bestimmte, während, wie sich später ergab, es der Wille des verstorbenen Königs Gustav III. war, daß dieselbe erst 50 Jahre nach seinem Tode stattfinden sollte."

„Für die Nachkommen des Königs Gustav III., die Frau Großherzogin v. Baden, des Prinzen Wasa und die übrigen hohen Glieder der Familie war es von der höchsten Wichtigkeit, einen Specialbevollmächtigten nach Schweden zu senden, welcher in ihrem Namen der Eröffnung der Kisten beiwohnen und die der Familie Wasa zukommenden Papiere reclamiren sollte. Herr v. Haber, hier-

über zu Rathe gezogen, hatte sowohl mit dem Großherzoge als auch der Großherzogin mehrere Conferenzen, in deren Gefolge er von den Mitgliedern des Hauses Wasa den Auftrag erhielt und annahm, im Januar 1839 die Reise nach Schweden anzutreten und dort deren Rechte bei Eröffnung der fraglichen Kisten zu wahren. Der Gegenstand der Sendung war höchst wichtig für die Familie und der gewählte Bevollmächtigte mußte durch Mittheilungen über eine Reihe von Familienverhältnissen und die genaueste Instruktion in den Stand gesetzt werden, seine Aufgabe zu lösen; derselbe wurde deshalb sehr oft zur Frau Großherzogin beschieden und erhielt zuletzt — bei herannahendem Zeitpunkte seiner Abreise — die Weisung, ohne vorherige Meldung durch eine Hofcharge vor derselben zu erscheinen. Wir verschonen Sie, meine Herren, mit Aufdeckung der hierdurch hervorgerufenen lächerlich kleinlichen Intriguen."

„Von der vergeblich angetretenen Reise nach Schweden zurückgekehrt, stattete Herr v. Haber über seine Mission bei dem Großherzoge und der Großherzogin Bericht ab — die Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit, welche der Angeschuldigte der Familie der Frau Großherzogin bewiesen, verschaffte ihm die Gnade und das Zutrauen dieser hochherzigen Frau. Schon seine Anwesenheit war den Höflingen störend, seine bald bemerkte Wirksamkeit ließ den Wunsch, ihn entfernt zu sehen, zur Leidenschaft werden."

„Das Verhältniß, in welches Herr v. Haber bald zu den beiden Prinzen Ludwig und Friedrich trat, war nicht geeignet, die wach gewordene Besorgniß jener Parthei zu zerstreuen, welche trennend zwischen Fürst und Volk steht."

„Es war nämlich der Wunsch der erlauchten Mutter dieser beiden an Geist und Gemüth reich begabten Söhne, daß dem theoretischen Studium derselben Leben eingehaucht werden möge durch Mittheilung der im Leben gereiften Erfahrungen des Angeschuldigten; diese und nicht die Bücklinge der Höflinge sollten ihnen klar machen, die Stellung der Fürsten und Völker, den Charakter der Höfe und Höflinge und den Werth anerkennender Liebe des Volkes."

„Diesen an ihn gerichteten Wunsch suchte Herr v. Haber mit den von ihm gemachten Erfahrungen und aller Kraft des Willens zu erfüllen."

„Die Eifersucht der Höflinge steigerte sich, da es ihnen durch alle Mittel nicht gelang, die beiden Prinzen dem Hrn. v. Haber zu entfremden und ihn von diesen zu entfernen. Erst nachdem diese eine größere Reise angetreten, begab sich derselbe nach Frankfurt a. M. Seine Entfernung von Karlsruhe hatte aber seinen Feinden einigen Muth eingeflößt und sie verbreiteten die Nachricht, daß er aus Karlsruhe exilirt worden sei."

„Rasch entschlossen der Lüge auf das Haupt zu treten, kehrte der Angeschuldigte sogleich nach Karlsruhe zurück; das Gerücht war widerlegt; die Verbreiter desselben mußten den Blick eines redlichen Mannes meiden."

„Aber bei Nacht— besudelten sie das Haus des Angeschuldigten mit Dinte!! —

„Man wollte dadurch den Angeschuldigten als beim Volke verhaßt darstellen, versah es aber in der Wahl des Schmutzmittels; für den Theil des Volkes, welches im Stande ist, derartige politische Demonstrationen zu machen, war das Mittel zu vornehm, zu theuer. — Man bemüht sich die behauptete Feindschaft der Hofparthei als ein aus der Luft gegriffenes Mährchen darzustellen; aber die Sache ist sehr einfach und nicht neu; — besondere Verhältnisse bringen in unmittelbare Nähe der fürstlichen Familie einen Mann, welcher in Nichts den gewöhnlichen Höflingen gleicht; — diese bemühen sich sorgfältig, Alles fern zu halten, was den Fürsten über den wahren Zustand des Landes aufklären könnte; die gerechtesten Beschwerden werden dargestellt als Erfindungen unzufriedener Ehrgeizigen und keineswegs im Volke basirend. Nicht das Interesse des Fürsten, wohl aber das der Höflinge erheischt diese Lüge; er — dessen unabhängige Stellung ihn nichts fürchten und nichts hoffen läßt, zerstört Tag für Tag dieses Gewebe der Lüge; er bringt Beweise für die Wahrheit seiner Behauptungen; — und man findet es noch lächerlich, annehmen zu wollen, es habe sich zur Entfernung, respektive Vernichtung dieses Mannes, eine Clique gebildet?! Es wäre vielmehr auffallend und widersprechend der Natur dieser kleinlichen Geschöpfe, die nichts gelernt, und nichts vergessen haben, die durch ein Schimpfwort (Kanzler Beck ist ein Revolutionär, Sander ein Robespierre) jede Frage beantwortet, jeden Satz widerlegt zu haben vermeinen, wenn nicht in einem solchen Nothzustande alle ihre würdigen Kampfgenossen

in Bewegung gesetzt worden wären; und zwar vor Allem und im ersten Gliede: heimliche und offene Verläumdung; Verläumdung, die ihr Gift nach oben und unten spritzen mußte."

„Nach einem Aufenthalt von einigen Wochen in Karlsruhe reiste der Angeschuldigte wieder nach Frankfurt zurück. Er verweilte daselbst bis in den Sommer 1843 und begab sich sodann seiner Gesundheit wegen nach Marienbad."

„Dort erhielt er durch den Zeugen Littauer die warnende Nachricht, daß seine Feinde beschlossen, in Karlsruhe, wohin im Mai die beiden Prinzen zurückgekehrt waren, um jeden Preis, in dem Falle der Angeschuldigte Karlsruhe oder überhaupt das Großherzogthum Baden wieder betreten sollte, einen Skandal zu veranlassen. Herr v. Haber, seiner Sitte treu, dem Feinde gerade entgegen zu treten, beeilte sich, auf diese Nachricht hin, nach Baden zurückzukehren und schon in den ersten Tagen seines Erscheinens begannen die vorher gesagten Angriffe. Um Ihnen die Niederträchtigkeit in der Wahl der Mittel vor Augen zu führen, ist es nöthig auf einen Vorfall, der bereits im Jahre 1838 sich ereignet, zurückzublicken."

(Die Vertheidigung rekapitulirt hier die in der auf die den Untersuchungsakten einverleibte Schrift: „Die reine Wahrheit über die Streitsache zwischen v. Haber und v. Göler 2c." Seite 93—152 enthaltene Darstellung der Hawkins'schen Streitsache).

„Also diese längst erstorbene Sache, so fährt Hr. Lehne fort, „man holt sie aus dem Staube der Vergessenheit hervor, und zu welchem Zwecke? um etwa Hrn. v. Haber von dem Besuche eines Balles auszuschließen? Gewiß nicht; es geht dies aus den von v. Sarachaga selbst gegebenen Aufklärungen hervor; man suchte nach Gründen, um Herrn v. Haber in den Augen der versammelten Badewelt als ehrlos hinzustellen; und warum dieses Suchen? Etwa weil Herr v. Haber wirklich ehrlos war? Dann würde man wahre Gründe aufzuspüren, man würde noch nachträglich, nachdem die eingeleitete Intrigue so schreckliche Folgen gehabt, das Bestehen dieser Ehrlosigkeit nachzuweisen versucht haben. Aber nicht einmal einen Scheinbeweis war man im Stande herauszuputzen und blieb auf ein gemeines Schimpfen beschränkt.

„Diesem Bestreben würde als Endresultat ein Duell nicht entsprochen haben. Man mußte also Vorwände finden, den

Angeschuldigten als satisfaktionsunfähig darzustellen. Deßhalb schürzte man einen Knoten endloser Verwickelungen.

(Die Vertheidigung gibt hier einen Ueberblick der in der schon erwähnten Schrift: „die reine Wahrheit' Seite 155—181 enthaltenen Darstellung. Bei Veranlassung der Kritik der Erklärung badischer Officiers vom 30. August, erwähnt sie, daß dieselbe inzwischen zurückgenommen worden sei und verliest zu deren Erläuterung ein Schreiben des Angeschuldigten Arendt an den badischen Major Herrn von Klock vom 7. Sept., also lautend:

Mainz, den 7. Febr. 1844.

Herr Major!

Ihr werthes Schreiben vom 3. d. M. nebst Erklärung der Herren Offiziere vom 2. d. M. habe ich erhalten, und beehre ich mich, Ihnen die Annahme derselben hiermit anzuzeigen.

Da die öffentliche Meinung jetzt zur Genüge über den wahren Sachverhalt dieser beispiellosen Angriffe und Verwickelungen auf die Ehre eines deutschen Staatsbürgers aufgeklärt ist, und es des Gekränkten Pflicht war, zur Herstellung seiner Ehre überall die Schritte zu thun, wo sowohl Corporationen als Individuen direkt oder indirekt in dieser Ehrenkränkungs- und Zweikampfs-Geschichte Theil nahmen, so wird die Versammlung der Herren Offiziere, die Beziehungen, welche Herr von Haber genöthigt war anzuknüpfen, und die mit Gegenwärtigem, wie ich hoffe, geschlossen sind, wohl als ganz natürlich und in den Verhältnissen begründet anerkennen.

Ich füge hinzu, daß meine Partei mit fraglicher Erklärung, die dem beabsichtigten Zweck ganz entsprechend, durchaus zufrieden ist, da sie direkt die eigentlichen Streitpunkte zu unseren Gunsten entscheidet, indem sie ausdrücklich die Versammlung nicht als Ehrengericht konstituirt bezeichnet, wodurch alle für meine Partei möglicherweise entstehenden unangenehmen Consequenzen ganz wegfallen, und ebenso enthält sie die Restitution der conventionellen Ehre, da ja die versammelten Herren „erforderlichen Falls dem Herrn v. Haber weitere Genugthuung nicht versagen."

Was die dem Herrn v. Haber zugeschobene Unterlassung von Erläuterungen und darauf gebaute Consequenzen unmittelbar nach dem Ausspruch der Versammlung anbelangt, so werden die Herren wohl selbst finden, daß die Erheblichkeit dieser Zumuthung durch nachstehende Angaben gänzlich aufgehoben wird, und somit selbst der Schein, als fallen die traurigen Folgen des Ausspruchs der Versammlung auf Herrn v. Haber, in Nichts zurück.

Diese Zumuthung würde dem Herrn v. Haber nur dann mit Recht gemacht werden können, wenn von der Offizierversammlung der alte Rechtsgrundsatz audiatur et altera pars angewendet worden wäre, dann

3*

würde Licht und Aufklärung von vorne herein in die Sache gekommen und viel Unglück vermieden worden seyn. Aber auch den Verhältnissen nach war es unmöglich, denn am 31. August v. J. Abends erhielt Herr v. Haber Kenntniß von dem Bestehen des Ausspruches, und zwar ohne allen Commentar, durch das dem verstorbenen Herrn v. Werefkin zugestellte, von drei Offizieren unterzeichnete Document. Er kannte weder Documente noch Urkundspersonen, deren Sinn und Aussprüche als Basis gedient hatten. Am 1. Sept. Nachts hatte die Begegnung des Herrn Julius v. Göler mit Herrn v. Werefkin statt, in Folge welcher am 2. Sept. das Duell stattfand, und der Tod beider erfolgte. Am 5. wurde Herr v. Haber verhaftet, und erst nach Publikation der Broschüre des verstorbenen Herrn v. Sarachaga erhielt Herr v. Haber Kenntniß von den Documenten, welche dem Ausspruche der Versammlung als Basis gedient hatten. Vom 27. Sept. bis 1. Oct. befand sich Herr v. Haber wieder im Gefängniß, also physisch ausser Stande Schritte der Art zu thun, die nach dem stattgehabten Duell auch ohne Zweck waren. Noch heute beweisen ja die in der Broschüre des Herrn v. Haber mitgetheilten Documente bis zur Evidenz, daß seine Handlungsweise in der Sache nur den speciellen Verhältnissen angemessen war.

Herr v. Haber beauftragt mich nun, Ihnen, Herr Major, mitzutheilen, den Herren, welche die Versammlung bildeten, in seinem Namen zu eröffnen, daß die Sache durch die gegebene Erklärung gänzlich beigelegt ist.

Schließlich füge ich noch bei, daß die Veröffentlichung der Erklärung durch die Karlsruher Zeitung wohl von den Herren Offizieren ausgehen dürfte, während wir dieselbe in andern Blättern besorgen werden.

Indem ich nicht verfehle, Ihnen, Herr Major, im Namen des Herrn v. Haber, den lebhaftesten Dank für die gefällige Bemühungen zur Beilegung einer so ernsten Sache auszusprechen, schließe ich mit dem Ausdrucke gefühltester Hochachtung und zeichne

Ihr ergebenster

C. Arendt.

„Nach diesen ersten blutigen Abschnitten, fährt die Vertheidigung fort, hätte man wohl annehmen dürfen, die Urheber der Intriguen seien von der Fortsetzung ihres gefährlichen Treibens abgeschreckt worden; aber der vorgesteckte Zweck war zu wenig erreicht und zu sehr ersehnt. Herr v. Sarachaga gab einen zweiten Vorkämpfer ab, er wurde das dritte Opfer dieser Wirren und wir stehen hier um zu beweisen, daß wir nicht lassen konnten, was wir thaten.

„Hätte Herr v. Haber, ein Mann gereifteren Alters, allein einem jungen Menschen gegenübergestanden, man könnte ihm sagen: es war an Dir, einem thörichten Vorurtheile Trotz zu

bieten, und es läßt sich nicht leugnen, daß die Wahrheit dieses Satzes nicht ohne Einfluß auf das Strafmaas bleiben könnte; deßhalb ist es meine Pflicht, Ihnen darzuthun, daß es sich für Herrn v. Haber nicht darum handelte, einen frechen Verläumder auf andere als gesetzliche Weise zu Rede zu stellen, daß es vielmehr galt, seine gesellschaftliche Stellung und Ehre einer mächtigen Parthei gegenüber zu vertheidigen, daß die gewöhnlichen Schutzmittel, die der Staat dem Bürger gewährt, versagt waren, und sonach der Angeschuldigte nur in seiner eigenen Kraft Rettung suchen und finden konnte."

„Ich hebe nun einige Punkte hervor, die wohl keinen Zweifel über Quelle und Natur der Mißhandlungen, welche Herr v. Haber in seiner Vaterstadt erlitten, bestehen lassen."

„Nach dem Wereskin'schen Duelle und der Ankunft des Angeschuldigten in Karlsruhe, beeilte man sich, gegen denselben, von dem man wußte, daß er in keiner Weise bei dem Duelle selbst thätig war, einen Untersuchungsarrest anzuordnen. Aber nicht von Seiten des gesetzlichen Richters erfolgte diese Anordnung, der Bescheid ging von einem Militärgerichte aus; die bürgerliche Behörde glaubte es nicht wagen zu dürfen, diesem ungeeigneten incompetenten Beschlusse den Vollzug zu versagen, und dieser Vollzug wieder wurde geleitet durch eine Militärperson, welche diese Gelegenheit benutzte, Papiere aufzusuchen und zu durchstöbern, die offenbar auf die neuern Verhältnisse keinen Bezug haben konnten; nur die beantragte Protokollirung der eigenmächtigen Hinwegnahme eines unbezüglichen Privatschreibens konnte die Restitution desselben herbeiführen. Und welche widersinnigen Behauptungen erfand man, um diese acerbe Maßregel einigermaßen zu rechtfertigen? Man schob die Behauptung vor, der Angeschuldigte habe durch Geldversprechungen den Herrn v. Wereskin bestimmt, die Unannehmlichkeit eines Duells auf sich zu nehmen, statt seiner den Herrn v. Göler zu bekämpfen, und doch wußte man, daß das feige Auflauern in Baden gerade dadurch veranlaßt worden war, weil Wereskin erklärt hatte, erst dann Genugthuung zu geben, wenn Herr v. Haber solche erhalten habe, und daß Herr v. Wereskin nicht der Mann war, der sich erkaufen ließ. Trotz dem, daß schon die ersten Zeugenaussagen klar machten, was man zum voraus wußte, dachte man nicht daran, diesen Untersuchungsarrest aufzugeben. Eine

Aussage — es ist die des Oberlieutenant von Schilling, enthält eine zu unumwundene Anspielung, als daß ich solche übergehent dürfte. Derselbe deponirt: „Ob v. Haber den Lieutenant v. Wereffin durch Anwendung von Mitteln, Versprechungen u. s. w. bewogen hat, sich seiner Parthie anzunehmen, oder ihn darum gebeten hat, weis ich nicht; übrigens ist ein allgemeines Gerücht, daß Versprechungen stattgehabt haben sollen; ich selbst schenke jedoch dem Gerücht keinen Glauben; es mögen eher andere Beweggründe vielleicht höherer Art zu Grunde liegen." Was das für Gründe waren, darüber wurde Herr v. Schilling in der Untersuchung nicht gefragt!!"

Betrachten wir dagegen die Vergünstigungen, welche dem Herrn v. Sarachaga, bewiesener und eingestandenermaßen Secundant bei dem Duelle, und Ausländer, zu Theil wurden. Er hatte Karlsruhe keinen Augenblick verlassen; es ignorirte dies Niemand, als die Behörde, der seine Arretirung Pflicht war; vielmehr spielt man eine förmliche Komödie, in welcher man dem Herrn v. Sarachaga die Rolle eines edelmüthigen aufopfernden Freundes überließ. Am 9. September nämlich übergab Herr Louis v. Göler ein Schreiben des Herrn v. Sarachaga, datirt von Straßburg und folgenden Inhalts:

(Original französisch.)

Straßburg, 6. September 1843.

Ich füge folgende Zeilen meinem Briefe bei, damit Sie dieselben vor Gericht vorzeigen.

Wenn man schriftlich und auf Ehrenwort mir garantirt, daß mir unbedingt und gar Nichts deßhalb geschehe, daß ich Secundant in Ihres Bruders Duell war, so werde ich mich alsbald in Karlsruhe stellen, und bin im Stande, sehr interessante Notizen über die Sache Haber's und Ihres Bruders zu geben, da ich Briefe von den Herren v. Wereffin und v. Haber an Julius v. Göler und an mich vorzeigen werde.

In jedem Fall, lieber Freund, antworten Sie mir bald, denn sonst werde ich mich nach Paris begeben.

Leben Sie wohl! Ganz der Ihrige.

Ihr ergebenster Freund

(gez.) Georg v. Sarachaga.

„Welche weitere Verhandlungen gepflogen wurden, geht aus den Akten nicht hervor; es ist aber gewiß, daß Herr v. Sarachaga während der Haft des Herrn v. Haber frei in Kalsruhe umherging, ja daß es ihm vergönnt war, den Gefangenen im Gefängnisse zu beunruhigen."

„Und dieser Sarachaga, meine Herren, war nicht Secundant in einem redlichen Zweikampfe, er war Helfershelfer bei einem Morde!“

„Wo die Gesetze der Ehre bei einem Duelle verletzt werden, erlischt das Vorrecht, welches das Vorurtheil noch immer dem Zweikampfe vindicirt; und wie kam man hier diesem Gesetze nach? Sarachaga soll unmittelbar nach Göler sich mit Wereffkin schlagen; nichts destoweniger wird ihm die Rolle eines Secundanten des Göler zugetheilt, und er acceptirt trotz der energischen Protestation des gemeinschaftlichen Gegners. Ohne diesen ersten Verstoß gegen die Regeln des Zweikampfes hätten wir den Tod Wereffkin's nicht zu beklagen; um die Waffen war gelost worden, die Kugel Wereffkin's hatte die Brust seines Gegners durchbohrt. Ohne fremde Stütze konnte dieser sich nicht mehr halten; diese Stütze wird ihm gewährt, — zweiter Verstoß gegen die Regeln des Zweikampfs; denn nur die eigene Kraft darf hier entscheiden; — viermal versagt die Pistole des tödtlich verwundeten Göler, — und Sarachaga, meine Herren, der die Geschicklichkeit Wereffkins erkennt und selbst fürchtet, hat die Unverschämtheit, auf den Mann, der gleich einer Scheibe dasteht, loszugehen und mit Heftigkeit nach der Waffe zu greifen, die derselbe noch in der Hand hält! Wereffkin handelte auch hier mit der Ritterlichkeit, die er von Anfang bis zu Ende bewährt. Er zog den Arm zurück, deutete auf seine zweite am Boden liegende Pistole und sprach ruhig: Nehmen Sie diese. Inzwischen rief der immer schwächer werdende Göler: Mach schnell, mach schnell, ich kann nicht mehr; er hätte längst nicht mehr gekonnt ohne die Stütze, welche ihm Fürst Trubetzkoi gewährte, und nur diese gegen die Regeln des Duelles gewährte Stütze machte es möglich, daß der tödlich Verwundete noch tödten konnte. Und ich wiederhole, wäre Sarachaga nicht regelwidrig der Secundant Gölers gewesen, kein Anderer hätte die Frechheit gehabt, die nur die Todesangst geben konnte, Waffen dem Gegner abzuborgen, die durch das Loos dessen Eigenthum für die Dauer des Kampfes geworden waren. Wohl mag man mir entgegensetzen: „aber Wereffkin war im Schutze seiner Freunde, die eine unehrenhafte Ungleichheit des Kampfes zu seinem Nachtheile nicht geduldet haben würden.“ Und ich selbst muß dagegen protestiren, als solle meine Behauptung den Freunden Wereffkins

zu nahe treten. Sie sind Russen, und den Russen sind so enge Schranken des selbstständigen Handelns gesetzt, daß da, wo diese Schranken fallen, er förmlichen Wucher treibt mit ritterlicher Courtoisie und Bewährung von Lebensverachtung; der Secundant Wereskins wußte, daß er nicht im Sinne seines Kämpfers handeln würde, wenn er irgend etwas thun wollte, was eine Scheu vor der nah zu erwartenden Kugel ausdrücken könnte. Leider war auch der Zeuge ein Russe, deshalb unterstützt er den Feind, und leider war auf der entgegengesetzten Seite Niemand, der dieser übertriebenen Ritterlichkeit durch die gewöhnlichste Ehrenhaftigkeit (nicht Antheil haben zu wollen an einem förmlichen Morde) Rechnung getragen hätte."

„Hier also fand die Untersuchung einen reichen Stoff vor, sie sah ihn nicht, während sie bei Herrn v. Haber dem kaum vorhandenen Schatten eines Vergehens Körper zu verleihen bemüht war.

„Ich habe Ihnen darzuthun, wie der Angeschuldigte darauf verzichten mußte, gesetzlichen Schutz bei den Behörden seines Landes zu finden. Auch die bekannte Zerstörung seines Hauses muß ich deshalb berühren."

„Nach einem weitläufigen Artikel der Karlsruher Zeitung wäre dieser betrübende Vorfall keineswegs geeignet, der Vertheidigung eine Stütze zu gewähren; aber es giebt Gegenstände, deren Rechtfertigung selbst der gewandtesten Feder nicht gelingt; ein Zusammentreffen nur kleiner Zufälligkeiten soll es möglich gemacht haben, daß mitten unter den Trägern der badischen Staatsgewalten das Haus eines Bürgers stundenlang ungehindert verwüstet wird! Auffallende Zufälligkeit, — auffallende Lähmung aller Behörden, und sonderbar, daß man Morgens schon von der beabsichtigten und eingeleiteten Zerstörung nicht allein in Karlsruhe, sondern auch in Bruchsal, Heidelberg und Rastatt laut spricht, und daß Abends wirklich eine solche Zerstörung verübt wurde! Die offizielle Erzählung muthet uns trotz dem zu, ein zufälliges Ereigniß anzunehmen nur herbeigeführt durch die wenige Augenblicke vorher bethätigte Verhaftung von Habers. Unser gesunder Verstand läßt uns dagegen als wahr erkennen, daß wirklich eine Verabredung der Ausführung vorangegangen, und wenn wir sonach wissen, wer die Verabredung getroffen, so wissen wir auch, wem die Ausführung zur Last fällt.

„Untersuchen wir nun, bei wem wir eine solche Verabredung voraussetzen können. Bei dem Bürger, dem Handwerker?! was soll diese in solche Aufregung gebracht haben? Etwa der Tod Gölers? Er war allerdings in mancher Beziehung geeignet, Trauer hervorzurufen, aber gewiß nicht Haß gegen den Angeklagten, der ja, und das wollen wir nicht übersehen, der angegriffene und vielfach verletzte Theil war, und an dem gewiß der ruhige Bürger keine Rache für den nicht einmal verschuldeten Tod eines geübten Duellanten, der in der selbst gewählten Laufbahn das Ziel erreicht, zu nehmen geneigt seyn konnte. Auch haben die Bürger förmlichst gegen eine solche Annahme protestirt und die Welt hat die Protestation vernommen und gewürdigt, wenn schon die Karlsruher Zeitung ihr gleiche typographische Ehren nicht zu Theil werden ließ, als jenem ehrverletzenden Beschlusse der Karlsruher Offiziere. Für die Tagelöhner und Handarbeiter aber, insofern man sie bei dieser Protestation nicht betheiligt erachten sollte, protestire ich im Namen der Moral. In den Hungerjahren 1816—1817 wurde ein edler Mann von dem überhandnehmenden Elende gerührt; eine große Anzahl von Familien war bei ihm beschäftigt, aber die Zahl der Arbeitsplätze war kleiner als die der Hungernden. Da sucht dieser Mann Arbeitsplätze zu schaffen; er läßt ein stattliches Haus zusammenreißen und bedeutend größer aufbauen als er glauben konnte, je Raum zu bedürfen. Hunderte fanden Arbeit und Brod. Und dieser Mann war der Vater des Angeschuldigten, des Herrn v. Haber, und das Haus, war dasselbe, welches nach dem Bericht die Nachkommen dieser Handarbeiter zerstört haben sollen."

„Mag sich die Karlsruher Zeitung berufen fühlen, für die Unschuld des Militärs und Adels eine Lanze zu brechen und so Bürger und Handarbeiter zu belasten! Wir finden diese in einer stärkeren Stellung und wir finden die Moral viel bedeutender verletzt, durch die Annahme des Manifestes, daß ein im Interesse des Volkes wohlwollend erbautes Haus durch dieses böswillig zertrümmert worden sei, als durch unsere Behauptung, daß Glieder des Junkerthums, die allein ein Interesse an der moralischen Vernichtung des Herrn v. Haber haben konnten, die Schmach des 5. September auf Karlsruhe gewälzt haben. Nur so auch ist die Unthätigkeit der untern Behörden einigermaßen entschuldbar. Der Beamte würde nicht so emsig thätig

seyn, wenn ihm von Schutz gewährender Seite her diese Thätigkeit als überflüssig und nicht motivirt bezeichnet wird; wohl auch mag mancher Beamte das Talent besitzen, leise angedeutete Wünsche zu errathen und, wenn auch pflichtvergessen, zu vollziehen. So nur ist es erklärbar, daß trotz der laut ausgesprochenen Gerüchte, trotz der Anzeige von Seiten der Bedrohten nichts geschehen war."

„Und wie ist mir denn? — haben wir nicht gehört, daß der Großherzog selbst an dem Morgen desselben Tages Maßregeln der Vorsicht anempfohlen? Allerdings! Ein würdiger Deputirter hat es in der Kammer erklärt; es wurde nicht widersprochen und auch das offizielle Manifest sagt es uns. Also der Regent ordnet Vorsichtsmaßregeln in seiner Residenz an und wir finden nicht allein nichts gethan, wir finden nicht einmal die Wache normal vervollständigt. Wo in aller Welt, in welcher Residenz könnte man einer solchen Rücksichtslosigkeit begegnen, welche Behörde würde einen solchen Wink des Regenten unbeachtet lassen, selbst wenn sie glauben dürfte, sie sei besser unterrichtet und die Anordnung sey einer allzugroßen Vorsicht entsprungen? — Wenn die Wirkungen einer thätig gewesenen Macht ausbleiben, so muß eine andere Macht neutralisirnd thätig gewesen seyn."

„Nach dem Manifeste soll diese Macht das unerschütterliche Vertrauen der Behörden gewesen seyn, daß mit der Verhaftung des Herrn v. Haber alle Aufregung aufhören werde und nur deshalb soll die Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln unterblieben seyn. Wie man zu dieser Schlußfolgerung vernünftiger Weise gelangen konnte, mag dahin gestellt bleiben; aber erwähnen müssen wir, daß aktenmäßig erweisbar dieser Grund ein erfundener ist."

„Es erhellt nämlich aus den Akten der in Karlsruhe geführten Untersuchung, daß erst an demselben Tage, 5. September der sehr weitläufig redigirte Beschluß, wonach gegen v. Haber der Untersuchungsarrest erkannt wurde, durch das Militärgericht erlassen wurde. Dieser Beschluß konnte dem Stadtamte vor erfolgter Genehmigung der Stadtcommandantschaft nicht mitgetheilt werden und das requirirte Stadtamt erst hatte die Thätigkeit der Polizeibehörde hervorzurufen."

„Ist es auch wieder nur eine perfide Insinuation, wenn die Frage gestellt wird, ob diese auffallende Unterlassung nicht viel-

leicht ihren Grund in der Befürchtung gehabt habe, durch Herrn v. Haber auf den richtigen Weg gebracht zu werden, und diesen gefahrvollen Weg dann verfolgen und so zur Aufdeckung einer Wahrheit gelangen zu müssen, die man nicht aufgeklärt wissen will? Können wir hiernach erwarten, daß uns selbst die vollständig publizirte Untersuchung Aufklärung geben wird? können wir erwarten, daß der ehrenwerthe Abgeordnete, der bis jetzt vergebens den Beweis gesucht, daß das Schwerdt der Gerechtigkeit nicht nach einer Seite hin stumpf sei, denselben in den Untersuchungsakten finden werde?"

„Möge man aber auch einer Ansicht huldigen, welcher man wolle, so viel wird Niemand widersprechen, daß Herr v. Haber keine Ursache hatte, nach diesen, wenn selbst unschuldigen, Zufällen und Sonderbarkeiten auf nöthigen Schutz von Seiten der Behörde zu rechnen; er vermißte da, wo etwa guter Wille war, die Macht, und wo nach den obwaltenden speciellen Verhältnissen die Macht war, den guten Willen."

(Die Vertheidigung hebt nun die von ihr als ungerecht bezeichnete Verweisung eines badischen Bürgers aus Baden-Baden hervor, — sie fragt, warum der Chef der badischen Armee, derdoch durch das an Herrn v. Klock, den Schwager des Angeschuldigten, ergangene Gebot, denselben ohne Schutz zu lassen, zu erkennen gab, daß er Kenntniß der Vorfälle habe, nicht diesen dadurch ein Ende zu machen gesucht, daß er die Thätigkeit des Herrn v. Göler neutralisirte, — sie bespricht die indirekte Landesverweisung und das unerhörte Zugeständniß einer Regierung, einen Bürger nicht schützen zu können, — sie geht endlich auf das Schreiben über, welches Sarachaga in das Gefängniß zu schmuggeln versucht und demnächst in vielen Exemplaren verbreitet.)

„Konnte der Angeschuldigte, fuhr die Vertheidigung fort, diese tödtlichste aller Beleidigungen hinnehmen? ja konnte er nur hoffen, durch Entfernung von dem Schauplatze dieses Skandals Ruhe zu erlangen? waren doch die Vorfälle an dem Sammelplatze der sogenannten Gebildeten aller Länder angezettelt worden und zur Kunde derselben gekommen? und mußte Herr v. Haber nicht erwarten, daß ein Jeder dieser Klasse sich berechtigt glauben würde, seinen Muth an ihm zu kühlen? mußte er nicht ein Ende machen, mußte er nicht diesem diabolischen Treiben

auf den Kopf treten? und gab es hierzu einen andern Weg für ihn, als den, welchen er eingeschlagen? Der weltliche Schutz war ihm geraubt, er mußte den göttlichen anrufen! Die Richtung der Kugel, die der Waffe des Angeklagten entflog, ward durch eine höhere Macht, durch ein schärferes Auge bestimmt, — eine sicherere Hand als die des Angeschuldigten gab ihr das Ziel; und du hast freventlich wahrgesprochen, Unglücklicher, ein Gottesurtheil sei dieser Kampf; ein Gottesurtheil war dieser Kampf."

Mit einer kurzen rechtlichen Begründung des beantragten Strafmaßes schloß Herr Lehne die Vertheidigung des Angeschuldigten v. Haber und beantragte das Minimum der gesetzlichen Strafe.

Für den Sekundanten und Zeugen beantragte die Vertheidigung vollkommene Freisprechung. Nur dann könne das Gesetz die nöthige Achtung finden, wenn nach demselben nicht eine Handlung bestraft werden müsse, die man ungern ungeschehen mache; weder Interesse noch Vergnügen könne die beiden jungen Männer veranlaßt haben, dem Angeschuldigten v. Haber zur Seite zu treten; nur der edle Drang, einem Unterdrückten die nöthige Hülfe zu leisten, könne sie zur Annahme einer Mission bestimmt haben, die damals doch auch ihre gefährliche Seite gehabt habe.

Dem Gesetze aber könne in Wahrheit volle Achtung gewährt werden; es habe wohl unterschieden zwischen der Unterstützung, die ein Raufbold aus roher Lust am Kampfe gewährt, und jener Betheiligung, der ein Ehrenmann sich unterzieht in der redlichen Absicht, das Unvermeidliche in seinen Folgen möglichst zu mildern. Deshalb verfüge es im Art. 294 des Strafgesetzbuches „Sie (Secundanten und Zeugen) sind von aller Strafe frei „zu sprechen, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell „zu verhindern oder während des Kampfes den schädlichen Er„folg desselben abzuwenden."

Es sei nun erwiesen, daß sie ernstlich sich bemüht, statt der gezogenen Pistolen gewöhnliche mit glatten Läufen zur Annahme zu bringen, daß sie nach erfolgter, freilich wieder sehr unehrenhafter und unritterlicher Weigerung, sich eine Bescheinigung der Gegensecundanten hätten ertheilen lassen; sie hätten endlich mit Energie dagegen angekämpft und durchgesetzt, daß nicht noch von dem Boden aus und auf den auf dem Boden

liegenden Gegner geschossen werden dürfe. Der Sachverständige Lindenschmidt halte es selbst für wahrscheinlich, daß dieselbe Kugel aus einer Pistole mit glattem Laufe geschossen, nachdem sie ihre Kraft an dem Arme des v. Sarachaga gebrochen, nicht tödtlich für denselben geworden wäre; dann hätte ohnedies keine Strafe der Freiheitsberaubung erfolgen können u. s. w.

Nach Beendigung dieses Vortrags, ergriff die Staatsbehörde das Wort.

Herr Staatsprokurator Millet drückte sein Bedauern darüber aus, daß die Vertheidigung, so oft und vielfach von dem Gegenstande der heutigen Verhandlungen abgeirrt sey. Es habe dies in doppelter Weise stattgefunden. Erstens habe die Vertheidigung den Grundsatz außer Augen gelassen, daß es sich bei der richterlichen Beurtheilung von Thatsachen immer nur von formeller Wahrheit handeln kann. Bei Thatsachen, deren formelle Wahrheit konstatirt sei, habe der Herr Vertheidiger stehen bleiben müssen, wie auch der Art. 154 der Strafproceßordnung ausdrücklich verfüge, daß die Zuchtpolizeigerichte ihr Urtheil nur auf das Ergebniß der in der Sitzung abgegebenen mündlichen Zeugenaussagen und Protokolle hin fällen sollten. Die Vertheidigung habe Dinge zur Sprache gebracht, welche durchaus nicht hierher gehörten. Sie habe Personen angegriffen, welche sich nicht vertheidigen könnten auf Angriffe, die nicht protokollarisch niedergeschrieben und blos dem flüchtigen Worte anvertraut seien; dahin gehöre namentlich die Beschuldigung der direkten oder indirekten Theilnahme an den Vorgängen in Karlsruhe vom 5. September 1843, über welche die gerichtliche Untersuchung ja noch nicht geschlossen und über deren Urheber noch keine Gewißheit vorhanden sei.

„Man hat Ihnen, meine Herren, so fuhr die Staatsbehörde fort, heute viel von Ehre gesprochen und dadurch die Thathandlungen der Angeschuldigten in ein helles Licht zu stellen versucht. Wenn wir jedoch bedenken, daß es im alten Testamente heißt: Du sollst nicht tödten, daß das Christenthum gebietet, Beleidigungen nicht zu rächen, daß die Religion überhaupt, die Moral, ja die gesunde Vernunft den Zweikampf reprobiren, daß die civilisirten Völker des Alterthums, die doch gewiß den persönlichen Muth ehrten, den Zweikampf nicht kannten, welcher der mittelalterlichen Barbarei sein Daseyn dankt, so werden wir

allein den wahren Standpunkt gefunden haben, wornach, abgesehen von dem formellen Strafgesetze, die Handlung der Beschuldigten ihre moralische Würdigung zu finden hat. Wir sind keine Adeliche, keine Offiziere, sondern Bürger, die unter das Gesetz sich beugen. Nach dem Gesetze richten Sie, meine Herren, Sie bilden kein Ehrengericht. Und moralisch beurtheilen Sie die Handlungen als Menschen, und Sie werden den Zweikampf unter jeder Voraussetzung verdammen."

Herr Staatsprokurator Millet wies hierauf nach, daß durch die Zeugenaussagen und Protokolle der objektive und subjektive Thatbestand des Vergehens, sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts als der übrigen Voraussetzungen begründet sei. Was nun aber die Entschuldigungs- und Milderungsgründe betreffe, so sei das gerade der Punkt, bei welchem die Vertheidigung so vielfach von ihrem Gegenstande abgeschweift sei. Sogar die produzirten Entlastungszeugen redeten nicht aus eigener Wahrnehmung; sogar die angeblichen Belegstücke, aus welchen die Vertheidigung Milderungsgründe für Arendt und Thouret habe herleiten wollen, ermangelten der gerichtlichen Beglaubigung. Blos der Zeuge Littauer verbreite sich in seiner Aussage direkt über die Veranlassung des Duells zwischen von Haber und von Sarachaga. Die verschiedenen darüber gewechselten Druckschriften seien nicht als Urkunden zu betrachten, die für ein richterliches Urtheil maßgebend sein könnten. Die Abschweifung der Vertheidigung von ihrem Gegenstande sei übrigens um so weniger gerechtfertigt, als sie unnöthig sei. Der Brief von Sarachaga an den Angeschuldigten v. Haber, welchen der Zeuge Littauer produzirt, und welchen Sarachaga, nach dessen Aussage in vielen Abdrücken habe verbreiten lassen, enthalte Beleidigungen und schmähliche Herabsetzungen genug, um einen Mann von Ehre auf das Aeußerste zu bringen. Dieser Brief habe den Angeschuldigten in der That in jene Lage versetzt, welche das Gesetz als Milderungsgrund für das Vergehen des Zweikampfs erkennt. Es finde sich ferner keine Spur in den Verhandlungen, daß gerade der Tod eines der beiden Gegner verabredet worden sei. Daher beantragte die Staatsbehörde gegen v. Haber das Minimum der gesetzlichen Strafe, nämlich sechsmonatliche Festungsstrafe.

Gegen die beiden Sekundanten beantragte sie vierzehntägige Festungsstrafe.

Nochmals vertheidigte Herr Dr. Lehne den Inhalt seines Vortrags gegen die Ausstellungen der Staatsbehörde. Namentlich bemerkte er, daß er wohl nicht mit Unrecht über die muthmaßlichen Veranlasser der Scenen vom 5. Sept. gesprochen habe. In der gerichtlichen Untersuchung sei der Angeschuldigte v. Haber, der doch am ersten geeignet sein möchte, Aufschlüsse über jene Vorfälle zu ertheilen, noch nicht einmal vernommen worden. Dazu müsse man wohl seine Gründe haben.

Ferner unterstützte er seinen Antrag auf völlige Freisprechung von Arendt und Thouret mit weiteren Gründen.

Um halb sieben Uhr des Abends erging ein Fortsetzungsurtheil, wornach der Ausspruch des Urtheils auf eine auf den folgenden Tag Morgens 11 Uhr bestimmte öffentliche Sitzung vertagt wurde.

Sitzung
vom 9ten März 1844.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr des Vormittags.

Auf Antrag des Vertheidigers der Angeschuldigten und nach Anhörung der Gr. Staatsbehörde, welche sich nicht dagegen erklärte, wurde in der heutigen Sitzung nochmals der Zeuge Wilhelm Littauer unter Verweisung auf seinen in der gestrigen Sitzung geleisteten Eid, über die Authenticität der von dem Beschuldigten bereits am 16. Januar 1844 zu den Akten gegebenen Erklärung vom 7. Dezember 1843; (unterzeichnet die Zeugen des Herrn v. Sarachaga, Hauptmann Koch, und Graf v. Enzenberg), derselbe erklärte daß er dieses Protokoll früher in Händen gehabt habe, um die Unterschriften der gedachten Herren von der competenten Militärbehörde legalisiren zu lassen, daß ihm der Graf von Enzenberg, den er darum gebeten, auch versprochen habe, die Legalisation unter Versicherung der Aechtheit der Unterschriften noch nämlichen Tages besorgen lassen zu wollen, daß er ihm aber die Urkunde ohne die gewünschte Unterschrifts-Beglaubigung mit einem Schreiben zurückgesendet habe, worin er erklärte, daß die competente Militärbehörde die Beglaubigung der Unterschrift verweigert habe, weil das Aktenstück bereits von dem Großh. Untersuchungsrichter Uhler zu Alzey mit seinem Gerichtsschreiber und dem Beschuldigten von Haber ne varietur paraphirt und zu den Akten genommen sei, und die Militärbe-

hörde daher der Ansicht sei, einer von Amtswegen zu erfolgenden Requisition der fraglichen Beglaubigung zu bedürfen.

Worauf das Kreisgericht nach stattgehabter Berathung folgendes

Urtheil

verkündigt hat:

Nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom gestrigen Tage;

In Erwägung, daß die drei Angeschuldigten Ausländer sind, daß auch die That gegen die Person eines Ausländers verübt worden ist, daß gleichwohl nach Art. 3 des B. G. B., dann nach dem Art. 29 der peinlichen Gerichts-Ordnung, nach dem Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 17. September 1841 und nach Art. 5, Nro. I, des St. G. B. die Competenz des Kreisgerichts dahier als begründet sich darstellt; da in dessen Dienstbezirk die That zur Ausführung kam, wie dies aus dem von dem Friedensrichter in Worms am 15. Dezember 1843 erhobenen Localitätsbesichtigungsprotocoll, dann aus den Aussagen der Zeugen Lorenz Metzger und Johann Mayer hervorgeht, und wie es von den Angeschuldigten selbst nicht widersprochen worden ist;

In Erwägung zur Sache selbst, und was vorerst die Anschuldigung betrifft, insoweit sie gegen Moritz von Haber gerichtet ist, so ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Littauer, Metzger, Mayer, Maeuerer, Paul, Hochgesandt und Wittmann, dann aus dem von dem Gr. Physicat der Stadt Mannheim am 15. Dezember letzthin aufgenommenen Leichensektionsprotocolle, endlich aus dem unumwundenen Geständnisse des Inculpaten selbst, daß derselbe wegen einer ihm von Georg v. Sarachaga zugefügten Beleidigung diesen zum Zweikampf auf Pistolen fordern ließ, daß dieser die Herausforderung annahm; der Zweikampf am 14. Dezember letzthin wirklich stattgefunden, und daß in demselben der Angeschuldigte von Haber seinen Gegner von Sarachaga durch einen Pistolenschuß getödtet hat, sonach das Vergehen vorliegt, welches in dem Art. 292, Nro. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

In Erwägung der Beweis nicht erbracht wurde, daß der Kampf auf den Tod eines Theiles verabredet war, vielmehr, was die Bedingungen des Duells betrifft, die Staatsbehörde selbst sich auf die Art. 9 und 12 der von den Angeschnldigten vorgelegten schriftlichen Uebereinkunft dd. Karlsruhe 7. Dezember 1843 bezieht, wornach bedungen war, daß das Duell auf 15 Schritt Barriere mit 5 Schritten weiterer Entfernung stattfinden und der Kampf so lange währen soll, als die Duellanten noch stehen, wer fällt, nicht mehr schießen, und auf einen Gefallenen unter keiner Bedingung mehr solle geschossen werden dürfen, auch die Aussage des Zeugen Wittmann bestätigt, daß man von Seiten des Angeschuldigten und seines Sekundanten nicht ein auf den Tod berechnetes Duell beabsichtigt hat;

In Erwägung daher, daß Nro. 2 des besagten Art. 292, welches eine Festungsstrafe von 1 bis 3 Jahren ausspricht, zur Anwendung kommen müßte;

In Erwägung jedoch der Angeschuldigte behauptet, daß selbst die hier angedrohte Strafe gemäß Art 293 des Strafgesetzbuchs auf die Hälfte herabzusetzen sei, und sich hiefür auf die dem Duell vorausgegangenen Thatsachen bezieht, sowie diese in der zu den Untersuchungsakten erhobenen Druckschrift des Beschuldigten „die reine Wahrheit über die Streitsache zwischen Moritz von Haber und Freiherrn Julius Goeler von Ravensburg" enthalten sind;

In Erwägung die in dieser Schrift enthaltenen Thatsachen nur insofern Berücksichtigung finden können, als für dieselben ein Beweis vorliegt;

In Erwägung, ein solcher Beweis von Seiten des Angeschuldigten nur in Betreff des der Herausforderung vorausgegangenen in obiger Schrift pag. 46 abgedruckten Schreibens des von Sarachaga erbracht wurde;

Der Zeuge Litauer sagt nämlich mit Bestimmtheit aus, daß ihm von Sarachaga ein gedrucktes Exemplar jenes Schreibens mit dem von ihm, Zeugen, zur Procedur gegebenen an die Herren S. von Haber und Söhne gerichteten Briefe dd. 29. September 1843 übergeben worden, damit es zur Kenntniß des Angeschuldigten komme; Sarachaga dabei noch mit einer Anzahl gedruckter Exemplare versehen war, und das Schreiben auch in gedruckten Exemplaren verbreitet wurde;

In Erwägung dieses öffentlich verbreitete Schreiben für sich allein schon, abgesehen von Allem, was ihm vorausgegangen seyn soll, hinreicht, die Anwendung des Art. 293 zu begründen, da wegen den darin enthaltenen schweren Beschimpfungen der Angeschuldigte dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne seine ganze gesellschaftliche Stellung aufzugeben, ohne sich sonach im Sinne des Art. 293 bedeutenden Nachtheilen auszusetzen;

In Erwägung auch kein Grund vorliegt, über das Minimum der Strafe hinauszugehen, vielmehr die Lage, in welche der Angeschuldigte durch die öffentliche Verbreitung obigen Schreibens versetzt wurde, nur dieses als anwendbar erscheinen läßt;

In Erwägung was die Angeschuldigten Arendt und Thouret betrifft, durch ihr unumwundenes Geständniß in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen Paul, Hochgesandt und Wittmann feststeht, daß Ersterer Sekundant, Letzterer Cartellträger und bestellter Zeuge bei dem Duell des Angeschuldigten von Haber war;

In Erwägung dieser Angeschuldigten behaupten, daß in Gemäßheit des Art. 294. darum keine Strafe gegen sie verhängt werden könne, weil sie sich bemüht hätten, die Duellanten dahin zu bestimmen, statt mit gezogenen Pistolen sich mit glattläufigen zu schlagen, und auf ihr Anstehen die Stecher von den Pistolen entfernt worden seien;

In Erwägung dieser Umstand durch das von den Angeschuldigten zu den Akten gegebenen Zeugniß, ausgestellt von Sekundant und Zeugen des gebliebenen Sarachaga d. d. 7. Dezember 1843, dessen Aechtheit durch den Zeugen Littauer dargethan, bewiesen erscheint, und allerdings die Straflosigkeit dieser Angeschuldigten zur Folge haben muß. Es kann nicht behauptet werden, daß der Art. 294. in seinem letzten Satze nur von solchen Bemühungen spreche, die während des Kampfes selbst eintreten, vielmehr ist diese Stelle ganz allgemein von solchen Bemühungen zu verstehen, die den Zweck haben, zu bewirken, daß während des Kampfes nur ein minder schädlicher Erfolg eintrete. Solche Bedingungen gehen nothwendig dem Duell voraus und zeigen sich bei der Fortsetzung der Bedingungen, nach welchen der Kampf auf eine mehr oder minder gefährliche Weise stattfinden soll. Hieran kann während des Kampfes der Secundant nichts mehr ändern, und es ist gerade seine Pflicht, über deren pünktliche Erfüllung zu wachen.

Daß durch den Gebrauch der gezogenen Pistolen statt solcher mit glatten Läufen der Erfolg des Duells schädlicher geworden ist, oder wenigstens es werden konnte, erscheint nach der Aussage des Büchsenmachers Lindenschmidt unzweifelhaft, denn derselbe versichert, daß nach einem von ihm angestellten Versuche eine Kugel auf eine Entfernung von 25 Schritten, aus einer gezogenen Pistole geschossen, acht Buch Fliespapier durchdrang, während eine Kugel von sonst gleichen Verhältnissen aus einer Pistole mit glatten Läufen geschossen, nur drei Buch solchen Papiers durchdrungen habe. Dieser Zeuge nimmt als wahrscheinlich an, daß, wenn man sich glattläufiger Pistolen bedient hätte, von Sarachaga nicht getödtet, sondern nur verwundet worden wäre.

Aus diesen Gründen

erklärt das Kreisgericht den Angeschuldigten Moriz von Haber für überwiesen, wegen einer ihm von Georg von Sarachaga-Uria aus Manzanares, gewesenem Großherzogl. Bad. Offizier in Carlsruhe, zugefügten Beleidigung, denselben zum Zweikampf auf Pistolen herausgefordert, mit ihm dieses Duell am 14. Dezember 1843 auf der sogenannten Bürgerweide bei der Stadt Worms ausgeführt, und darin den besagten von Sarachaga durch einen Pistolenschuß getödtet zu haben, verurtheilt den besagten Moriz von Haber zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und in die Kosten, liquidirt auf Einhundert dreizehn Gulden und 21 Kreuzer. Und in die Kosten des Untersuchungs-Amtes für die Reise nach Worms mit 14 fl. 51 kr.

Erklärt, daß es nicht der Fall sei, die Angeschuldigten Arendt und Thouret wegen der ihnen zu Last gesetzten Thathandlungen weiter zu verfolgen, und entläßt dieselben von der Ladung nebst Kosten.

Die in obigem Urtheile angeführten Artikel des neuen Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuches lauten wie folgt:

Art. 292. Wer einen Andern wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödtlichen Waffen fordert und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegegangen ist, bestraft:

1) mit Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theils verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet worden;

2) mit Festungsstrafe von ein bis drei Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet, oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im Art. 262 No. 1, 2 oder 3 bemerkte Weise verletzt worden ist;

3) mit Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist;

4) mit Festungsstrafe von ein bis drei Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Eben diese Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter No. 2 und 3 bemerkten Fällen im Zweikampfe eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat, insofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist.

Art. 293. Die Gerichte haben das Maß der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgeforderte seyn, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheile auszusetzen.

Art. 294. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehülfen bestraft.

Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Secundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, oder Cartellträger gewesen sind, werden in den im Art. 292 unter No. 1 u. 2 bezeichneten Fällen mit Festungsstrafe bis zu drei Monaten, und in dem Falle unter No. 3 mit gerichtlichem Verweise bestraft. Sie sind von aller Strafe freizusprechen, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden.

Anhang

welcher sämmtliche bei Gericht hinterlegte schriftliche Dokumente enthält.

I.

(Original französisch.)

Da die in Folge des unglücklichen Duelles seit mehreren Wochen gegen mich anhängige gerichtliche Untersuchung beendiget ist und ich meine persönliche Freiheit wieder erlangt habe, so erkläre ich Ihnen, daß Sie mir Genugthuung zu leisten haben, so wohl wegen Ihres Benehmens gegen meinen unglücklichen Freund, als wegen der Unbilden, die Sie mir zuzufügen gewagt haben.

In einem Lande angekommen, wo ich gegen Mord und Plünderung geschützt, richte ich ohne einen Augenblick zu verlieren diese Herausforderung an Sie, mit dem Bemerken, daß mein Sekundant über unsern Kampf das Nähere festsetzen wird.

Langenkandel, den 1. October 1843, Sonntag früh um 6½ Uhr.

(gez.) Moriz v. Haber.

An Herrn Georg von Sarachaga.

II.

Mein lieber Herr Moriz!

Heute Abend um 5 Uhr kam ich mit der Eisenbahn hier an, und suchte sogleich Sarachaga auf.

Auf dem Wege zu seiner Wohnung (im Deutschen Hof) begegnete ich ihm in der langen Straße, ich benachrichtigte ihn, daß ich Ihm von Ihrer Seite eine Mittheilung zu machen hätte, und forderte ihn zu einer Unterredung in Gegenwart von Zeugen auf. Er bestellte mich in einer halben Stunde in sein Logis.

Als ich gegen 6 Uhr zu ihm kam, fand ich Herrn Oberlieutenant v. Schilling und Herrn Lieutenant Friedrich v. Geusau als seine Zeugen der stattzufindenden Unterredung.

Nachdem Sarachaga Ihren Brief von heute durchgelesen hatte, sagte er zu seinen Zeugen: meine Herren, was ich Ihnen vorhergesagt habe,

ist eingetroffen; Herr v. Haber fordert mich, weil er weiß, daß mich mein Ehrenwort an Carlsruhe und dessen Umgebungen bindet.

Ich bemerkte ihm, daß er Ihre Forderung nicht so auslegen könne, solche schreibe nicht vor, daß das Duell heute oder morgen statt finden müßte; sey er auf Ehrenwort an die Stadt gebunden, so werdeu Sie den Zeitpunkt seiner Freiheit abwarten.

Sarachaga erklärte: dies seien wieder neue Ausflüchte von Ihnen, einzig um Zeit zu gewinnen; Sie seyen durch ihn so sehr beleidigt, daß Sie, wenn Sie Ehre besitzen, um jeden Preis hierherkommen und sich mit ihm in der Nähe von Carlsruhe schlagen müßten.

Ich erwiederte, daß Sie der Herausforderer seyen, und daß Ihnen daher zukomme, den Ort zu bestimmen; daß übrigens nach den stattgehabten Vorfällen Niemand würde verlangen können, daß Sie sich in der Nähe von Carlsruhe schlagen.

Herr v. Geusau brachte hierauf den Vorschlag vor: Ihnen durch die Offiziere sicheres Geleit garantiren zu lassen; Herr v. Schilling trat diesem Vorschlag bei.

Sarachaga ließ sich nun in neuen Schimpfreden gegen Ihre Ehre aus, um Sie, wie er sich ausdrückte, endlich zum Stehen zu bringen; unter dem Stehen, versteht er nämlich nur, daß Sie sich unvorzüglich in Carlsruhe mit ihm schlagen.

Lieber Moriz, Sie haben mir das Ehrenwort abgenommen, von Sarachaga, er möge auch während unserer Unterredungen neuer beleidigender Ausdrücke über Sie sich bedienen, keinen Streit mit ihm anzuknüpfen, damit nicht eine zweite Wereskin'sche Geschichte herauskomme, die die Leute nur wieder auf eine so schmähliche Weise auslegen würden. Ich gab Ihnen mein Wort, vorbehaltend jedoch, daß Sarachaga nicht mich selbst beleidige. Dies that er auch nie, denn er bemerkte mir: „was ich über Herrn v. Haber sage, soll Sie, Herr Thouret, in keiner Hinsicht berühren.“ So verstehe ich es auch, entgegnete ich.

Auf seine Ausbrüche gegen Ihre Ehre, erklärte ich ihm, daß diese seine Art, sich gegen einen Mann, von dem er gefordert sey, fort und fort beleidigender Ausdrücke zu erlauben, von Niemand entschuldigt werden könne, und einzig auf ihn selbst zurückfalle. Ich verlangte eine schriftliche Antwort auf Ihre Forderung; Sacharaga erklärte aber, er gebe nichts Schriftliches; nun forderte ich ihn auf, einer seiner Zeugen dazu zu beauftragen, aber auch dazu verstand er sich nicht.

Jetzt setzte ich nachstehende Worte auf:

„Herr Moriz von Haber beauftragte mich, den Herrn Georg von „Sarachaga seinen Brief von heute, von Langen-Kandel datirt, zu über-„geben; Herr von Sarachaga gab mir hierauf folgende Antwort: er „sey durch sein Ehrenwort gebunden, die Stadt und die nächsten Um-„gebungen nicht zu verlassen und könne daher eine Herausforderung „des Herrn von Haber vor der Hand nur in der Nähe der Stadt Carls-„ruhe annehmen;

und wollte, daß die beiden Zeugen mit unterschrieben, aber auch daran verhinderte sie Sarachaga. Ein solches Benehmen empörte mich; ich warf das Geschriebene auf den Tisch und sagte: so habe ich also dem Herrn von Haber die Antwort zu überbringen, daß seine Forderung nicht angenommen ist.

Dagegen nun protestirten die Herren; ich erwiederte aber, daß ich es so ansehen müßte, indem sie mir auf keine Art eine bestimmte Antwort geben wollten. Darauf forderten sie mich auf, mein Geschriebenes noch einmal vorzulesen, und nachdem Herr von Schilling die Worte „vor der Hand" hatte beisetzen lassen, so erklärten sie es für richtig.

Ich versprach Sarachaga spätestens bis Mittwoch Ihre Antwort zu bringen; ob Sie sich zu einem Duelle in der Nähe von Carlsruhe verstehen können.

Für den Fall, daß Sie hierherkommen, und damit durch unzeitige Mittheilung dem Duell kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, gaben wir uns gegenseitig das Ehrenwort, Nichts von unserer heutigen Unterredung auszusagen.

Im verlaufe des Gesprächs habe ich auch Sarachaga die Versicherung auf mein Ehrenwort gegeben, daß Ihr heutiger Brief schon vor 14 Tagen geschrieben war, daß sich damals aber Ihr Anwalt Herr Hofgerichtsadvokat Dr. Sander mit aller Macht dessen Absendung widersetzt und ausgesprochen habe: er könne Ihre Vertheidigung ohnmöglich weiter führen, wenn Sie, ehe Sie von der fürchterlichen Anklage freigesprochen, dem Gerichte neue Veranlassung zur Beschwerde geben, denn wer stehe Ihnen dafür, daß Ihre Forderung nicht morgen schon publique sei. Ihre Gegenparthie habe Nichts weniger als Verschwiegenheit beobachtet. Zu dem könne kein Mann von Ehre verlangen, daß Sie unter dem Coup einer so schweren Beschuldigung eine neue Herausforderung ergehen lassen. Jedermann müsse die Zeit Ihrer Freiheit abwarten.

Ich versicherte ferner Sarachaga, daß alle Ihre andern Freunde die Ansicht des Herrn Sander vollkommen getheilt, und daß Sie endlich nachgegeben hätten, den Brief erst nach erlangter Freiheit abzuschicken. Sarachaga kam auf seinen gedruckten Brief, den er Ihnen auf so hinterlistige Weise ins Gefängniß geschickt hat, zu sprechen; ich erklärte, daß Sie denselben nicht gelesen hätten, und daß Sie dieses durch Stecher und seine Familie beweisen könnten.

Dies ist die getreue Darstellung der heute stattgefundenen Unterredung.

Carlsruhe, den 1. October 1843.

(gezeichnet:) P. J. Thouret.

III.

Sie haben erklärt, meiner schriftlichen Forderung, welche ich Ihnen gestern, am Tage meiner Freilassung durch Herrn Thouret, in Gegen-

wart des Herrn Oberlieutenant Leopold Freiherrn von Schilling, des Herrn Lieutenant Freiherrn Friederich von Geusau einhändigen ließ, vor der Hand nur in der Nähe von Carlsruhe Folge leisten zu können, angebend, daß Sie gegenwärtig durch Ihr Ehrenwort gebunden seyen, Carlsruhe und dessen nächste Umgebung nicht zu verlassen.

Da ich mich im Großherzogthum Baden nie und nimmermehr schlagen werde, so haben Sie mir durch Vermittlung des Herrn Wilhelm Littauer (im Haber'schen Hause wohnhaft) sogleich Kunde zu geben, sobald Sie Ihres Wortes entbunden sind.

Ich werde alsdann das Nähere über Ort und Zeit unseres Zusammentreffens mittheilen lassen.

Mainz, den 2. October 1843 Nachts eilf Uhr.

gez. Moriz von Haber.

An Herrn Georg v. Sarachaga=Uria.

IV.

Mein lieber Herr Moriz.

Gestern Abend gegen fünf Uhr kam ich hier an und eilte sogleich in die Wohnung des Herrn von Sarachaga; er war nicht zu Hause; die Unterredung fand daher erst nach dem Theater um 9 Uhr statt. Die Herren Oberlieutenants Carl Graf zu Enzenberg, Leopold von Schilling und Fr. von Geusau waren als Zeugen des Sarachaga anwesend.

Ich übergab diesem Ihren Brief vom 2. d., er las denselben durch und sagte: „Meine Herren, wie ich Ihnen vorhersagte, Herr von Haber kommt nicht."

Ich unterbrach ihn mit den Worten: „Herr von Sarachaga, ich habe Herrn von Haber ihre neue beleidigenden Ausdrücke mitgetheilt; er weist solche mit der höchsten Verachtung zurück, Sie sind von ihm gefordert, und ich frage Jeden, ob Sie in diesem Zustande noch neue beleidigende Ausdrücke sich erlauben dürfen?! Herr von Haber könnte Ihnen noch größere Beleidigungen, in seinem Briefe sowohl, als mündlich durch mich, zukommen lassen; doch hält er dies unter seiner Würde.

Sarachaga wendete sich wieder an seine Freunde und sagte: „ich weis wirklich nicht, warum ich dem Herrn von Haber nachlaufen soll?" worauf ich ihm bemerkte, er als Offizier müsse besser die Reglements des Duells kennen, als ich, er solle mir also nur eine bestimmte Antwort geben: Ja oder Nein; das heißt, ob er Ihre Forderung außerhalb des Großherzogthums Baden, nachdem seine Freiheit eingetreten sey, annehme oder nicht.

Inzwischen sprach Herr von Schilling einige Zeit mit Herrn von Enzenberg, dieser sprach nun: ich glaube diese Sache dürfte so zu ordnen seyn: Herr von Sarachaga nimmt die Herausforderung nach erlangter Freiheit außerhalb des Großherzogthums Baden an, wenn Herr von Haber in der Zwischenzeit ruhig geblieben, die aufregenden Zeitungsartikel aufgehört haben, und überhaupt Herr von Sarachaga gefunden hat, daß Herr von Haber eine Genugthuung verdiene.

Ich erwiederte gleich: Herr von Enzenberg, wie können Sie Herrn von Haber einen solchen Vorschlag machen lassen!? Dieser verlangt eine ganz bestimmte Antwort, die gar keine Nebenauslegung zuläßt, während die Ihrige tausende zuließe. Bei jedem Zeitungsartikel könnte man kommen und sagen, der und der Artikel ist von Herrn von Haber, und wir geben ihm jetzt keine Satisfaktion mehr.

Uebrigens sind Sie denn der Meinung, die Zeitungsartikel seyen von Hrn. v. Haber? „Ja es sind lauter bezahlte Artikel," rief Hr. v. Sarachaga.

„Nein, es sind keine bezahlte," erwiederte ich fest; „glauben Sie, Herr von Haber hätte keine Freunde, die nicht mit der größten Indignation solche schmachvolle Vorfälle vernehmen! glauben Sie denn nicht, jeder Publicist müsse aus eignem Antriebe darüber sprechen!"

Herr von Enzenberg kam nun auf den Vorschlag, die Garantie des sicheren Geleits von Seiten des Offizierkorps zurück; ich entgegnete, daß wenn Sie selbst kommen wollten, Sie es aus Rücksicht für Ihre Familie niemals thun dürften. Die Herren möchten einmal annehmen, das Duell finde in der Nähe von Karlsruhe statt, und Sie erschößen Sarachaga. Was würde dann geschehen!? Sarachaga würde nach Karlsruhe getragen, da auf einem Paradebett ausgesetzt und denselben Abend wäre wieder Stürmung.

Sarachaga meinte: in einer Ehrensache solle man keinerlei Rücksicht auf seine Familie nehmen; ich antwortete ihm, ich wisse nicht, welche Rücksichten er auf seine Familie nehme; Ihnen könnte es aber niemals verziehen werden, wenn Sie die Ihrige einem solchen Unglücke preisgeben würden.

Sarachaga sprach sich jetzt dahin aus, daß er Ihnen in einigen Tagen eine definitive Antwort zukommen lassen wolle. Ich bemerkte ihm, nicht in einigen Tagen, sondern spätestens morgen früh 9 Uhr müßte ich solche haben, da ich schon um 10 Uhr nach Mainz zurückkehre.

Sarachaga gab immer noch keine feste Antwort; da sagte ihm Herr von Enzenberg: „Ja, Herr von Sarachaga, wir können Herrn Thouret nicht ohne eine bestimmte Antwort gehen lassen, er hat diese Reise einzig wegen dieser Affaire gemacht und die Forderung des Herrn von Haber ist ganz bündig!"

Endlich bestellte mich Sarachaga auf heute früh 9 Uhr, wo er mir seinen Entschluß schriftlich mittheilen werde. Heute früh ging ich also wieder zu Sarachaga; ich traf Herrn von Enzenberg bei ihm an. Dieser las mir sein heutiges Schreiben, das ich Ihnen hiermit übergebe, vor; worauf ich ihm sagte, er werde in 3—4 Tagen Ihre Antwort haben, ob Sie das Begehren des Herrn von Sarachaga, die nähern Details des Duells betreffend, genehmigen.

Karlsruhe, den 4. October 1843.

Ihr ganz ergebener
(gez.) P. J. Thouret.

An Herrn Moriz von Haber in Mainz.

V.

Aus Auftrag des Herrn von Sarachaga soll ich Ihnen mittheilen
1) Daß er Ihre Forderung angenommen hat.
2) Wenn seine Freiheit eingetreten seyn wird, Sie durch Herrn Wil-Littauer, davon in Kenntniß gesetzt werden.
3) Außerhalb des Großherzogthums Baden, auf einem von beiden Theilen angenommenen Terrain Ihnen begegnen will, aber ganz nahe der Gränze.

Herr von Sarachaga verlangt, daß Sie jetzt, da Ihre Forderung angenommen ist, nirgends davon Erwähnung thun, damit seiner Zeit die Entscheidung ohne irgend eine Störung von Außen her stattfinden kann.

Herr von Sarachaga fordert ferner, daß das Duell auf Barrière stattfinden soll; jeder Duellant 2 (sage zwei) Pistolen in der Hand antretend, auch soll jeder das Paar Pistolen mitbringen, dessen er sich zu dieser Angelegenheit bedienen mag.

Karlsruhe, den 3. October 1843.

Aus Auftrag des Herrn von Sarachaga
(gez.) Krl. Grf. Enzenberg, Oblieut.

An Herrn Moriz v. Haber.

Dieser Brief wurde mir am 4. October 1843, Morgens 9 Uhr, im deutschen Hof von Herrn Oberlieutenant Karl Graf von Enzenberg zur Besorgung an Herrn Moriz von Haber übergeben.

Karlsruhe, den 4. October 1843.

(gez.) Peter Julius Thouret.

VI.

Aus Ihrer, in Auftrag des Herrn Georg von Sarachaga an mich gerichteten Mittheilung vom 3/4 d. Monats, entnehme ich

1) Daß Herr von Sarachaga meine Foderung vom 2. dieses Mts. angenommen hat.
2) Daß er mich, wenn seine Freiheit eingetreten seyn wird, durch Herrn Wilhelm Littauer davon in Kenntniß setzen will.
3) Daß er mir außerhalb des Großherzogthums Baden, auf einem von beiden Theilen angenommenen Terrain, begegnen will, aber ganz nahe der Gränze.

Obgleich die nähern Bestimmungen über Ort, Art und Weise des Duells lediglich den Secundanten hätte überlassen werden müssen, so genehmige ich dennoch, um von meiner Seite keinerlei Hinderniß dem Vollzuge des Duells entgegen zu stellen, das Begehren des Herrn Sarachaga, „daß das Duell auf einem von beiden Theilen angenommenen Terrain und ganz nahe der Bad. Gränze stattzufinden habe.“

Aus dem gleichen Grunde willfahre ich auf dem weiteren Begehren des Herrn von Sarachaga:

„Daß das Duell auf Barrieren stattfinden, jeder Duellant zwei Pistolen in der Hand antretend und das Paar Pistolen auf den Platz mitbringen soll, dessen er sich zu dieser Angelegenheit bedienen mag."

Daß nunmehr, da die Forderung angenommen, nirgends davon Erwähnung geschieht, versteht sich von selbst.

Ich erwarte, daß Sie mir durch Vermittlung des Herrn Wilhelm Littauer die schriftliche Anzeige machen, daß Sie gegenwärtiges Schreiben empfangen und dem Herrn von Sarachaga mitgetheilt haben.

Mainz den 6. October 1843.

(gez.) Moriz von Haber.

Herrn Grafen Carl von Enzenberg.

VII.

Aus Auftrag des Herrn von Sarachaga, benachrichtige ich Sie anmit, Ihrem Wunsche gemäß durch die Vermittlung des Herrn Littauer, daß das Urtheil über Herrn von Sarachaga ausgesprochen worden ist, und nach solchem bis den 9. Dezember 1843 seine Haft zu Ende seyn muß. Möglich ist es, daß durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit etwas an dieser Strafdauer nachgelassen wird, wovon Sie im Eintretungsfalle sogleich benachrichtiget werden.

Auf alle Fälle benachrichtigen Sie gleich Ihren Secundanten von dieser Mittheilung mit dem Auftrag, alsbald mit Herrn Hauptmann Koch und mir, dem Endesgefertigten (dem Zeugen des Herrn von Sarachaga) sich über die Details des Duells zu übernehmen, auf daß gleich nach erlangter Freiheit, ohne Verzug solches vor sich gehen könne.

Ich bitte um schleunige Antwort.

Der Zeuge des Herrn von Sarachaga
(gez.) Karl Graf Enzenberg, Oberlieutenant.

Carlsruhe den 16. November 1843.

An Herrn Moriz von Haber.

VIII.

Ihr Schreiben vom 16. dieses Monats ist mir durch Vermittelung des Herrn W. Littauer zugekommen. Ich ersehe daraus, daß Herr von Sarachaga am 9. Dezember dieses Jahres seiner Haft entlassen seyn wird.

An diesem Tage also werden meine Secundanten im spätesten Falle in Carlsruhe seyn, um sich mit Ihnen und dem Herrn Hauptmann Koch über die Details des Duells zu benehmen, das denn auch augenblicklich vor sich gehen soll.

Sie schreiben, es wäre vielleicht möglich, daß Herr von Sarachaga durch die Gnade seiner Königlichen Hoheit schon früher seiner Haft entlassen würde.

Tritt dieser Fall wirklich ein, so erwarte ich Ihre Anzeige davon, um sogleich die nöthigen Maßregeln treffen zu können, welche Anzeige ich mir um so schleuniger zu machen bitte, weil mein Secundant nicht anwesend ist. Ich ersuche Sie, mir durch Vermittlung des Herrn Wilhelm Littauer den Empfang des gegenwärtigen Schreibens zu bestätigen.

Mainz den 18. November 1843.

(gez.) Moriz von Haber.

An Herrn Grafen Carl v. Enzenberg.

IX.

In diesem Augenblicke erfahre ich, daß Herr von Sarachaga durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit in Freiheit gesetzt wurde, was ich Ihnen hiermit zur Kenntniß bringe.

Es steht nun nichts mehr der Ausführung Ihres Vorhabens im Wege, wenn Ihr Herr Schwager, der Herr Major von Klock, als Zeuge auf Ihrer Seite sich befindet, was wir (Herr von Sarachaga und seine Zeugen) zu einer Bedingung des Duells machen.

Ihr Herr Schwager wird Ihnen **keine** abschlägige Antwort geben

Wollen Sie daher ungesäumt Ihren Herrn Schwager um seine Hülfleistung angehen, denn mit ihm wollen wir verkehren, falls er nicht schon Ihr Secundant wäre.

Schleunige Antwort bitte ich,

Karlsruhe den 28. November 1843.

Aus Auftrag des Herrn von Sarachaga
(gez.) Karl Graf Enzenberg, Oberlieutenant.

P. S. So eben wird mir ein Brief zur Einlage zugeschickt. Dieses Briefes Inhalt ist mir völlig unbekannt.

(gez.) von Enzenberg, Oberl.

Sr. Hochwohlgeboren Herrn Moriz von Haber.

X.

Mainz den 30. November 1843.

So eben kommt mir Ihr Schreiben vom 28. dieses mit der Nachricht zu, daß Herr von Sarachaga in Freiheit gesetzt worden ist. Gleichzeitig mit diesem meinem Schreiben an Sie, gehen zwei Briefe von mir an meine bereits gewählten Secundanten und Zeugen ab. Dieselben sind, wie Sie bereits aus meinem Schreiben vom 18. d. M. wissen, hier nicht anwesend, und werden so schnell als möglich mit Ihnen die nöthigen Verabredungen treffen. Während wir bereits alle Grundbedingungen

des Duelles ein für allemal festgesetzt haben, wollen jetzt Herr von Sarachaga und seine Zeugen merkwürdiger Weise mir Vorschriften bezüglich der Wahl meiner Zeugen machen! Die Wahl meiner Zeugen steht mir, nicht meinem Gegner und dessen Zeugen zu. Die freie Wahl der Zeugen ist für jeden der Duellanten ein so wesentliches Recht, wie die Gleichheit der Waffe. Jeder Ehrenmann muß als Zeuge dem Herrn von Sarachaga und seinen Zeugen genehm sein. Ich bestehe daher fest auf meinem ganzen Rechte, ich protestire feierlichst gegen jedes Attentat auf dasselbe und werde folglich nur den Secundanten und Zeugen meiner eignen freien Wahl mitbringen, so wie es dem Herrn v. Sarachaga unbenommen bleiben muß, Leute seiner Wahl mitzubringen. Sollten übrigens Herr v. Sarachaga und Sie besonders Gewicht auf die Anwesenheit des Herrn Major von Klock bei dem Duelle legen, so überlasse ich es ganz dem freien Willen des Herrn v. Sarachaga, denselben als Zeugen zu dem Zweikampfe herbeirufen zu wollen. Ich werde es nicht thun. Was die Einlage Ihres Briefes betrifft, so ist deren Inhalt Ihnen nach Ihrer Versicherung völlig unbekannt. Ich kann Ihnen daher auch die Einlage nicht beantworten, und ich bin weit davon entfernt in unserer beiderseitigen Correspondenz, die in einer ernsten Ehrensache eine dienstliche genannt werden muß, eine andere Angelegenheit einzuschwärzen.

(gez.) Moriz von Haber.

An Herrn Oberlieutenant Grafen Carl von Enzenberg.

XI.

Werthester Herr von Haber!

Gestern Abend um halb 9 Uhr kamen wir hier an und suchten augenblicklich Herrn Littauer auf. Derselbe hatte im Laufe des gestrigen Tages einen offenen Brief des Herrn Grafen von Enzenberg, an Sie gerichtet, empfangen, worin sich dieser beschwert, daß schon 6 Tage seit seinem letzten Schreiben verflossen und ihre Zeugen immer noch nicht eingetroffen seyen.

Herr Littauer meldete dem Herrn Grafen, daß er das Schreiben nicht an Sie absende, indem ihm bekannt sey, daß noch heute Ihre Zeugen einträfen.

Sie können sich denken wie sehr diese unzeitigen Vorwürfe unsern Unwillen erregten! Wir gingen unverzüglich in die Wohnung des Herrn von Enzenberg, trafen ihn aber nicht zu Hause an, da er auf einen Ball gegangen war. Wir hinterließen nun mit zwei Worten, daß wir den andern Morgen um halb 7 Uhr wiederkommen würden. Herrn Hauptmann Koch benachrichtigten wir ebenfalls davon.

Zur bestimmten Stunde trafen wir mit den Herren Hauptmann Koch und Oberlieutenant Carl Grafen zu Enzenberg, in der Wohnung des Letztern, zusammen. Ehe wir unsere Bedingungen zum Duell vorlegten, beschwerten wir uns über den gestrigen Brief des Herrn von Enzenberg,

und bewiesen zugleich, daß Ihnen kein Tag, ja keine Stunde Verzögerung hinsichtlich der Ankunft Ihrer Zeugen zu Last gelegt werden können. Am 30. Nov. sey Ihnen der Brief des Herrn von Enzenberg, worin die Freiheit des Herrn von Sarachaga angezeigt werde, zugekommen, und noch denselben Abend seyen Ihre Briefe an uns, resp. nach Brüssel und Stuttgart abgegangen. Am 5. Dec. Mittags seyen wir in Mainz eingetroffen, von da am 9. Morgens abgereist und noch denselben Abend in Carlsruhe angelangt. Größere Eile hätte sicher Niemand in ähnlichem Falle angewandt.

Herr von Enzenberg sah dieß auch ein, verlangte seinen Brief zurück und vernichtete solchen in unserer Gegenwart.

Nachdem dieser Zwischenfall zu unserer Satisfaction gehoben war, legten wir unser Protokoll über das Duell vor.

Unsere Bedingungen waren schärfer als die Herren erwarteten und annehmen konnten!

Wir hatten die Barrière auf 10 Schritte und Vorgehen bis dahin festgesetzt, da wir nie anders glauben konnten als Herr von Sarachaga werde ganz damit einverstanden seyn, indem er ja bei jeder Gelegenheit wiederholte, „er schlage sich nur à la Wereffin."

Die Zeugen des Herrn von Sarachaga erklärten jedoch, daß sie die Entfernung der Barrière nicht näher als 15 Schritte genehmigen könnten, da der Duellcoder diese als die kleinste Entfernung bestimme.

Wir gaben der Gegenparthei hierin nach, weil wir uns stets dahin ausgesprochen haben: das Duell solle ernst und ehrenhaft durchgefochten werden, aber nie würden wir zugeben, daß es in eine Mörderei ausartete.

Aus diesem Grunde verwarfen wir auch laut die Proposition der Gegenparthei: „daß der Duellant vom Boden aus noch schießen dürfe," denn dann müßte man ja gewärtigen, daß der Andere, von Leidenschaft hingerissen, selbst nochmals auf den am Boden liegenden Gegner schöße.

Die Herren Koch und von Enzenberg sahen dieß ein und ließen ihren dießfallsigen Vorschlag fallen.

Nun kam man auf den Paragraphen „die Waffe selbst betreffend" zu sprechen.

Hier entspann sich die Hauptdiskussion.

Die Zeugen des Herrn von Sarachaga erklärten, derselbe bringe gezogene Pistolen auf das Terrain, wozu er vollkommen berechtigt sey. In Ihrem Brief vom 6. Oct. hätten Sie ja deutlich das Begehren des Herrn von Sarachaga:

> „Jeder Duellant soll dasjenige Paar Pistolen auf den Platz mitbringen dürfen, dessen er sich zu dieser Angelegenheit bedienen mag"

zugestanden. Darauf erwiederten wir, daß, da Herr von Sarachaga damals nicht beigesetzt habe, er verstehe unter den Pistolen, deren er sich bedienen werde, „gezogene Pistolen" (Scheibenpistolen), so hätten wi

nicht anders annehmen können, als das Duell finde auf Pistolen mit glatten Läufen statt. In der ganzen Welt verstehe man unter Duell-Pistolen nur solche.

Wir erklärten ferner, daß wir, außer dem Rechte des Herkömmens hauptsächlich auch deßhalb nicht unsere Einwilligung zum Gebrauch von gezogenen Pistolen geben könnten, weil man gerade diesen Umstand bei dem Wereskin-Göler'schen Duell so entsetzlich und für die Sekundanten, die ihre Einstimmung hiezu gaben, unverzeihlich fand! Aus unsern Bedingungen hätten die Herren sich überzeugen können, daß wir den Kampf ernst, ja noch ernster als sie selbst stellen, aber nie geben wir zu, daß er in Mörderei ausarte!

Habe Herr von Sarachaga sich auf gezogene Pistolen eingeschossen, so seyen wir bereit, das Duell auf 8 bis 14 Tage hinauszuschieben, damit er alle Zeit habe, sich an eine andere Waffe zu gewöhnen.

Trotz alles Hin- und Herredens konnten wir uns über diesen Punkt nicht vereinigen; es wurde daher ausgemacht, Herr von Sarachaga solle nochmals darüber von seinen Zeugen befragt werden, und wir sollen in einer Stunde bei Herrn Hauptmann Koch die definitive Antwort erhalten.

Als wir dahin kamen, erklärten uns die Herren Zeugen, daß sich Herr von Sarachaga fest und unabänderlich ausgesprochen habe: „er schlage sich nur mit dem Paar gezogener Pistolen, dessen er sich zu seinen Uebungen zu bedienen gewohnt sey, und willige man nicht darein, so gebe er Herrn von Haber keine Genugthuung und das Duell finde nicht statt.

Wir forderten nun die Herren Hauptmann Koch und Oberlieutenant von Enzenberg auf, uns schriftlich zu bestätigen:

1) Daß wir Alles gethan hätten, um das Duell ohne Verzug vor sich gehen zu lassen,
2) daß unsere Bedingungen schärfer gewesen seyen, als sie solche annehmen wollten, und
3) daß Herr von Sarachaga erklärt habe: er schlage sich nur mit dem Paar gezogenen Pistolen, deren er sich zu seinen Uebungen bediene und daß, wenn ihm dieß nicht bewilligt werde, das Duell zurückginge.

Inliegend finden Sie das Dokument, welches uns die Herren Zeugen ausstellten. Wir hatten dasselbe nöthig, um uns sowohl vor Ihnen als vor der Welt zu rechtfertigen, daß wir nur der Unmöglichkeit gewichen waren, anders den Zweikampf zu Stande zu bringen, der für Sie, nach Allem was vorangegangen, in jeder Rücksicht eine unbedingte Lebensfrage war, und der Statt finden mußte, um Ihren Feinden Ihre ganze Kraft in Vertheidigung Ihres guten Rechtes zu zeigen, die abzuläugnen eine Hauptbemühung derselben war.

Als wir das Dokument erhalten hatten, erklärten wir, daß wir jetzt das Duell auf gezogene Pistolen annähmen, obgleich Sie dadurch in

großem Nachtheil seyen; denn entweder schlagen Sie sich auf ungleiche Waffen d. h. mit glatten Pistolen gegen gezogene oder sie müßten sich innerhalb weniger Tage an eine ganz frmde Waffe gewöhnen.

Nachdem wir uns über die andern Punkte vereinigt hatten, wurde abgesprochen, daß die Herren Koch und von Enzenberg das Protokoll über sämmtliche Bedingungen des Duells ausfertigen und unterzeichnet nach Mainz nachsenden werden; wir von unserer Seite engagirten uns, den Tag des Duells den Herren schriftlich mitzutheilen, der vorläufig auf künftigen Dienstag oder Mittwoch festgesetzt wurde. Dieß ist der reinsten Wahrheit gemäß, der Inhalt unserer heutigen Verhandlungen mit den Herren Zeugen des Herrn von Sarachaga.

Wir verbleiben mit freundschaftlicher Ergebenheit

Carlsruhe, Donnerstag 7. Dec. 1813.

(gez.) C. Arendt.
(gez.) P. J. Thouret.

XII.

Erklärung der Zeugen des Herrn v. Sarachaga.

Auf Verlangen gebe ich Herrn Karl Arendt und Herrn Thouret, welche als Secundant und Zeuge des Herrn Moriz v. Haber zu Herrn Hauptmann Koch und mir Oberlieutenant v. Enzenberg gekommen sind, das Zeugniß: daß solche nichts unterließen, um schnell das Duell zwischen Herrn v. Sarachaga und Herrn Moriz v. Haber zu Stande zu bringen. Der Anstand, daß die Herren glatte Pistolen verlangen, während Herr v. Sarachaga gezogene und gestochene verlangt, brachte eine Verzögerung. Herr Arendt und Herr Thouret erklärten sich bereit, von vornherein die scheinbare größere Gefährlichkeit eines Duells mit gezogenen Pistolen dadurch zu paralysiren, daß sie die Barriere enger stellen könnten, und auch so oft wieder zu laden sich bereit erklären, bis ein Resultat sich ergeben habe, das bestimmt der Bedeutung eines sehr ernsten Duells entspreche.

Wir, Herr Hauptmann Koch und ich, begaben uns zu Herrn v. Sarachaga, stellten ihm die Verlangen und Zugeständnisse der Abgeordneten des Herrn von Haber vor, allein er bestand darauf, daß er nur mit gezogenen Pistolen, welche ihm gewöhnlich zu seinen Uebungen dienten, sich schlagen würde und stützte dieses Verlangen auf folgende Antwort, welche er von Herrn Moriz v. Haber unterm 6. Oktober 1843 erhielt, und welche folgend lautet:

„Um von meiner Seite keinerlei Hinderniß dem Vollzuge des Duells „entgegenzustellen, willfahre ich auch dem weitern Begehren des Herrn „v. Sarachaga; daß das Duell auf Barriere statt finden, jeder Duellant „zwei Pistolen in der Hand antretend und das Paar Pistolen auf den „Platz mitbringen soll, dessen er sich zu dieser Angelegenheit bedienen „mag."

Die Herren Thouret und Arendt erklären diesen Passus auf keine andere Pistolen anwendbar geglaubt zu haben, als auf die gewöhnliche und herkömmlicher Weise unter Duell-Pistolen verstanden würden, nämlich glattläufige. Herr v. Sarachaga behauptet, daß er sich mit diesem Passus die Wahl unter allen Pistolen gesichert habe und durch diese Antwort zu dieser Wahl berechtigt jetzt glaubt.

Zwar erklärt sich Herr v. Sarachaga bereit, sich des Vortheils des Stechers zu begeben, aber eher finde kein Duell statt, als daß er einer andern, denn der ihm gewohnten gezogenen Pistolen sich bediene.

Geschehen zu Karlsruhe, den 7. Dezember 1843.

Die Zeugen des Herrn v. Sarachaga — unterzeichnet:
Koch, Hauptmann.
Graf v. Enzenberg, Oberlieutenant.

XIII.

Herr Hauptmann!

Im Auftrage des Herrn Moriz v. Haber habe ich die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß der Tag des Zweikampfes auf Mittwoch den 13. d. M. festgesetzt ist und werden wir zu diesem Ende an genanntem Tage um 11 Uhr Morgens im Gasthause zur Rehhütte eintreffen. Ich werde Ihnen jedenfalls wenigstens auf eine viertel Stunde auf Ihrem Wege entgegen kommen, damit wir sogleich die noch nöthigen formellen Punkte besprechen können.

Um die Vortheile des Stechers auf die absoluteste Weise zu paralisiren, schlage ich vor, im Fall ich Herrn v. Haber bewegen kann, sich mit Scheibenpistolen (gezogene Läufe) zu schießen, von einem Büchsenmacher dasjenige Stück des Stechschlosses herausnehmen zu lassen, welches den Stecher beim Einstechen aufhält, und dieses Stück von beiden Pistolen der Kämpfer gegenseitig in Papier gewickelt auf den Platz zu bringen, was die Controlle gegenseitig erleichtern und den Gebrauch des Stechers unmöglich machen würde.

Zugleich beehre ich mich Ihnen nachträglich mitzutheilen, daß Herr von Haber links und rechts schießt und von dieser Geschicklichkeit nach seinem Dafürhalten auf dem Kampfplatz Gebrauch machen wird. Da Sie, respektive Herr Graf von Enzenberg, als Prinzip des Barièrenkampfes die „unbeschränkte Freiheit der Individualität des Kämpfers" ausgesprochen haben, so darf ich mit Gewißheit annehmen, daß Sie hiergegen keine Bemerkung zu machen haben, die in diesem Falle das von Ihnen aufgestellte Prinzip umstoßen würde. Die ausgedehnten Debatten von gestern über einige Punkte waren allein der Grund, der mich diese Bemerkung Ihnen zu machen vergessen ließ.

Die Zusendung des Protokolles über die Bedingungen des Kampfes, so wie ein ursprüngliches Brouillon verabredetermaßen so bald als möglich unter der Ihnen mitgetheilten Adresse (recommandirt) erwartend,

füge ich noch bei, daß die Unterschriften auf den bestimmten Rendez-vous ausgewechselt werden mögen.

Genehmigen Sie Herr Hauptmann die Versicherung meiner Hochachtung mit der ich die Ehre habe zu seyn

Ihr ergebener

C. Arendt,
Sekundant des Herrn v. Haber.

Mainz, 8. December 1843.

An Herrn Hauptmann Koch.

XIV.

Protokoll

abgehalten zur Festsetzung der Bedingungen eines Pistolenduelles, welches zwischen Herrn v. Haber, Forderer, und Herrn v. Sarachaga dem Geforderten, statt finden soll. —

Durch die Zeugen und Secundanten des Herrn von Haber und den Zeugen und Secundanten des Herrn von Sarachaga — wurde über das Duell, welches auf Barriere statt haben soll, durch gegenseitige Uebereinkunft beschlossen:

1. Zwischen Herrn Moriz v. Haber und Herrn v. Sarachaga dem Geforderten findet ein Duell auf Barriere statt.

2. Es wird zu diesem Acte der 13. Dezember und die 11te Stunde des Vormittags bestimmt.

3. An diesem Tage finden sich obige Herren Duellanten mit ihren Secundanten uud Zeugen um 11 Uhr Vormittags, in der Rehhütte, in dem Gasthofe zur Rehhütte, ein.

4. Nachdem sich alle Betheiligten dort eingefunden haben, wird an einen dritten, erst an diesem Tage bei der Zusammenkunft in dem Gasthause zu bestimmenden Orte gefahren, auf welchem der Zweikampf stattfinden soll.

5. Es wird von beiden Partheien gegenseitig gefordert und zugesagt, daß außer dem Duellanten, seinem Secundanten, dem Zeugen und dem Arzte (was natürlich für beide Theile gilt) Niemand den Kampfplatz und seine Umgebung betreten soll.

6. Der Kampf findet unter folgenden näheren Bezeichnungen statt.

7. Herr v. Sarachaga wird zugestanden mit einem beliebigen Paare Pistolen, jedoch wirklosen Stecher, auf der Barrière zu erscheinen. Herr von Haber wird ebenfalls ein ihm convenirendes Paar Pistolen, ohne wirksamen Stecher, zu seinem Gebrauche auf den Platz bringen.

8. Die Pistolen werden von den Secundanten unter gegenseitiger Controlle geladen.

9. Die Barriere wird auf 15 (sage fünfzehn) Schritte festgesetzt, von jedem Endpunkte werden 5 (fünf) Schritte weiters in der Verlängerung

der Barrière-Linie abgemessen. Diese Entfernungen werden von den Secundanten und Zeugen gemeinschaftlich abgeschritten; die Barrière wie die äußern Standplätze auf der Mensur werden durch Mäntel, Schnupftücher u. s. w. bezeichnet.

10. Die Duellanten treten mit 2 (sage zwei) geladenen Pistolen an.

11. Das Duell beginnt auf folgende Commando's:

1. Meine Herren sind Sie fertig?
2. Spannt die Hahnen!
3. Feuer!

Auf das 1te Commaudo wird ein vernehmliches Ja von beiden Duellanten erwartet. Erst wenn dieses Ja vernommen wurde, wird weiters commandirt und zwar in ruhigen Pausen;

Auf das 2te Commando spannt jeder Duellant eines oder beide Pistolen und nimmt das Gewehr hoch, mit dem er zuerst zu schießen beabsichtigt, so daß der Lauf der Pistole senkrecht, die Mündung nach oben steht. —

Der Secundant, der das Duell commandirt, wird wieder eine Pause machen und dann erst, nachdem jeder Duellant einige Augenblicke in dieser Stellung ruhig blieb, commandiren:

Feuer! —

12. Auf Feuer! schießt jeder der Kämpfer, wann er mag.

Vorgehen kann Jeder wann und wie er will, bis an die Barrière, welche der äußerste Punkt seines Vorrückens ist. Zurück geht kein gethaner Schritt. Unter keinen Umständen ist der Duellant genöthiget an die Barrière vorzutreten. Wenn dieß nicht sein eigener freier Wille ist, so bindet ihn keine Bestimmung den Ausgang des Kampfes auf einer andern Stelle, als auf dem ersten Platze, den er betrat, herbeizuführen oder zu erwarten,

Während dem Kampfe, der so lange währt als die Duellanten noch stehen, verwendet der Duellant seine 2 Schüsse nach Gutdünken. Wer fällt, darf nicht mehr schießen; auf einen Gefallenen darf unter keiner Bedingung mehr geschossen werden. Ein versagendes Zündhütchen darf durch den Duellanten 2 mal nachgesetzt werden, solch ein unglückliches Ereigniß bringt jedoch keine Störung in das Verfahren des Gegners, der fortfahrt zu thun, als ob der Schuß losgegangen wäre. Wenn auch das 3te Zündhütchen versagen sollte, so ist der Schuß verloren. —

13. Wenn alle 4 Kugeln ohne Erfolg blieben, so wird von Neuem geladen und das Duell beginnt wie das erstemal. —

14. Eine in die Höhe geworfene Münze oder Hälmchenziehen (wie man das überein kommt) entscheidet, wer von den beiden Secundanten das Duell commandirt und welcher der Secundanten für seinen Duellanten den Stand wählt.

15. Die Secundanten und Zeugen nähern sich dem respectiven Gegner und lassen sich von ihm zeigen, daß kein fremdartiger Körper ihn vor der Kugel schützen könne. —

(Laut Duell-Codex, der bei jedem Pistolenduell dieß in einem besondern Paragraph anbefiehlt, mit dem Beisatze, daß die Verweigerung dessen Duellverweigerung wäre.)

16. Die Secundanten treten mit geladener Pistole auf ihre Plätze, diese sind 5 Schritte rechts vorwärts von ihren Duellanten, so daß sie mit der Barrière auf gleicher Höhe stehen. Die Secundanten haben den Hahnen nicht gespannt.

Die Zeugen stehen links von ihren Duellanten ohne Waffen den Secundanten gegenüber. —

17. Jede Uebertretung dieser Bedingungen soll auf Zuruf von den Secundanten gegenseitig mit Gebrauch seiner Waffen geahndet werden. —

18. Sollte wider alles Vermuthen unmittelbar vor oder im Augenblicke des Handelns dem Zweikampfe eine Unterbrechung durch die öffentliche Macht angethan werden, so wird dasselbe in diesem Falle zwar auf dieser Stelle aufgehoben. Von den Secundanten wird dann sogleich ein anderer Platz verabredet, dahin gefahren, wo dann der Zweikampf stattzufinden hat; alle Betheiligten verpflichten sich hierdurch nicht eher auseinander zu gehen bis das Duell stattgefunden hat.

Diese Bestimmungen über das Duell haben mit wechselseitiger Uebereinkunft die Secundanten und Zeugen des Herrn von Haber (Herr Arendt und Herr Thouret) und des Herrn von Sarachaga (Herr Hauptmann Koch und Herr Oberlieutenant von Enzenberg) festgesetzt und eigenhändig unterzeichnet.

Geschehen Carlsruhe, den 7. Dezember 1843.

Der Secundant und Zeuge des Herrn von Sarachaga:
(gez.) Koch, Hauptmann,
(gez.) Karl. von Enzenberg, Oberlieutenant.

Der Secundant und Zeuge des Herrn von Haber:
(gez.) C. Arendt.
(gez.) P. J. Thouret.

XV.

Ereignisse am 13. und 14. December 1843.

Das Duell.

Wie aus vorstehendem Schreiben hervorgeht, war der Tag des Zweikampfes auf den 13. December 1843 festgesetzt. Wir hatten bei unserer Anwesenheit in Carlsruhe bei der Wahl des Terrains den Herren die Rehhütte, auf der Hälfte Wegs zwischen Mannheim und Speyer, vorgeschlagen, und dieser Ort war angenommen worden. Am 12. December verfügten wir Unterzeichneten uns in Folge dessen dorthin, um in dem an der Rehhütte anstoßenden Mutterstätter Wald einen geeigneten Kampfplatz auszusuchen, kehrten Abends nach Worms zurück, wo Herr v. Haber

laut Verabredung bereits eingetroffen war. Am andern Morgen, den 13., begaben wir uns zusammen auf das Rendezvous. Es war ein eisiger Nebel bei etwa 6° Kälte, der jede Fernsicht über 150 Schritte hinaus unmöglich machte, doch war in dieser Entfernung gutes Büchsenlicht. Bei unserm Eintreffen, um 10 Uhr 35 Minuten an Ort und Stelle, fanden wir die Herren Sekundanten der Gegenpartei bereits dort, jedoch ohne Herrn von Sarachaga. Die Herren erklärten uns, daß sie in der Absicht gekommen seyen uns zu veranlassen nach Mundenheim, eine Stunde gegen Mannheim hin, zu gehen, woselbst sie bereits ein Terrain gewählt und ihren Combattanten Rendezvous gegeben hätten, der mit dem ersten Zug von Carlsruhe nach Mannheim abreisen, in Friedrichsfeld die Bahn verlassen und von dort an den Rhein in der Gegend von Mundenheim übersetzen würde. Wir erwiederten hierauf, den Herren unser größtes Erstaunen wegen der Nichtanwesenheit des Herrn von Sarachaga ausdrückend, auf das Bestimmteste, daß wir keinen Schritt von hier weichen würden, da die Anwesenheit der Kämpfer an dieser Stelle schriftlich bedingt sey, und bemerkten weiter, daß der Nebel unser Vorhaben begünstige, indem er gestatte, den Kampf überall vor sich gehen zu lassen. Da die Sekundanten der Gegenpartei das uns zustehende Recht in unserer Behauptung erkannten, so gaben sie nach, bereiteten sich zur sofortigen Reise nach Mundenheim, um Herrn v. Sarachaga zu holen, und versprachen uns auf ihr Wort, denselben sobald als möglich auf das Rendezvous zu bringen. Sie reisten ab und ließen uns in dieser peinlichen Lage bis 3¼ Uhr warten, zu welcher Zeit sie wieder auf der Rehhütte erschienen, jedoch abermals ohne Herrn v. Sarachaga. Sie erklärten mit Bedauern, daß es ihnen unmöglich gewesen sey, ihren Combattanten zu finden, der durch irgend ein Mißverständniß abgehalten seyn müsse, auf dem Kampfplatz zu erscheinen. Nach einigen Erörterungen über die Unmöglichkeit von Mißverständnissen in Ehrensachen, wurde endlich beschlossen, die Sache auf zwei Tage zu verschieben.

Da die Sekundanten der Gegenpartei ihr Ehrenwort gaben, nach Ablauf dieser Zeit Hrn. v. Sarachaga gewiß auf den Kampfplatz zu bringen. Es wurde von uns angenommen, und bestimmt, daß wir ein neues Terrain wählen sollten. Kurze Zeit nach dieser Verabredung kam ein Reiter auf die Rehhütte, es war Lieutenant Baron v. G., der die Ankunft des Herrn v. Sarachaga in Mannheim meldete, und die Verzögerung des Erscheinens desselben einem Mißverständnisse in Verabredung des Ueberfahrtortes und dem Nebel zuschrieb. Der Zweikampf wurde nun auf den andern Tag festgesetzt, und zu diesem Ende ein Rendezvous in Oggersheim um 11 Uhr Morgens gegeben. Wir kehrten nach Worms zurück mit Herrn v. Haber, und am andern Morgen, den 14., begaben wir Sekundanten desselben, uns nach Oggersheim, wo wir im Pfälzerhof die Herren von gestern mit Herrn v. Sarachaga fanden. Es wurden hier die über den Kampf selbst niedergeschriebenen Bedingungen gegenseitig unterzeichnet ausgewechselt, und ausgemacht, daß unser Wagen

vorfahren sollte, um den Weg zu zeigen. Als wir eine halbe Stunde vom Kampfplatz in der Nähe des Dorfes Botenheim angekommen waren, ersuchten wir die Herren ein wenig langsamer zu fahren, damit wir den im Dorfe selbst wartenden Combattanten unserer Partei von ihrer Gegenwart avertiren könnten. Man bejahete dieses Ersuchen, und Hr. v. Sarachaga sprach den Wunsch aus, nicht mehr weit zu fahren, worauf ich ihm erwiederte: „das Terrain sey gleich hinter dem Dorfe." Nachdem wir das Dorf passirt und Herrn v. Haber mit uns genommen hatten, kamen wir ohngefähr eine viertel Stunde später in die Nähe der hessischen Grenze, woselbst wir einen Feldweg zur rechten Hand einbogen, den wir ohngefähr 200 Schritte verfolgend, an eine Wiese kamen. Wir verließen den Wagen, und gingen ohngefähr 600 Schritte weiter nach dem Rhein zu, wo wir auf einer Wiese, von einigen Weidenstauden umgeben, den Kampfplatz wählten.

Nachdem die Barrière auf 15 Schritte abgesteckt war, wurden nach jeder Seite hin in der Verlängerung derselben weitere 5 Schritte für die Mensuren der Kämpfer abgeschnitten, und sowohl diese, wie die Endpunkte der Barrière mit Stöcken, an denen Taschentücher gebunden waren, so wie mit Mänteln ꝛc. bezeichnet. Hierauf überzeugten wir uns gegenseitig von der Paralysirung der Wirkung des Stechers (double detente) an den Waffen der Kämpfer, zu welchem Zwecke alle Theile des Stechschlosses herausgenommen und in Papier gewickelt, auf den Platz mitgebracht waren. Dann wurden die Waffen unter gegenseitiger Controlle geladen. Wobei Hr. Hauptmann K., Sekundant des Hrn. v. Sarachaga, nur ein Pistol für die Sekundanten zu laden beantragte, was sogleich angenommen wurde. Ein in die Luft geworfner 6 Livre-Thaler mit der Frage: „Kopf oder Schrift?" entschied, welcher von den Sekundanten das Duell kommandire, und den Platz für seine Kämpfer wähle. Es fiel Hrn. Hauptmann K. zu, der in gemessnen Pausen laut und vernehmlich die schriftlich bestimmten Kommando's aussprach. Die Herren Kämpfer überzeugten uns gegenseitig noch davon, daß kein fremder Gegenstand das Eindringen der Kugeln verhindere, worauf dann der Kampf begann. Herr v. Haber drückte uns die Hand, sagte uns ein herzliches Lebewohl durch seinen Blick und trat auf die Mensur. Herr v. Sarachaga hatte seinen Oberkörper bis aufs Hemd entblößt, und da ich, der Sekundant von Haber, ihm bemerkte, er werde sich erkälten, sagte er mir, „er schlage sich im Hemd." Ich glaube, daß er bei etwaiger Verwundung das Eindringen fremdartiger Stoffe der Bekleidung fürchtete, und auch wohl wußte, daß auf einen weißen Gegenstand bei Nebel und gereiftem Boden sehr schwer abzukommen ist.

Nach dem ersten Kommando: „Sind Sie fertig, meine Herren?" antworteten beide Kämpfer mit vernehmlichem „Ja." Hr. v. Sarachaga fast schreiend. Hierauf: „Spannt die Hahnen." Herr von Sarachaga spannte eine seiner Pistolen, Herr von Haber beide, und nach dem Kommando: „Feuer!" schoß Hr. v. Sarachaga zuerst und fehlte, v. Haber

schoß sogleich nach, und fehlte ebenfalls. Jetzt trat ein Augenblick gespannter Erwartung ein, während dessen sich die Kämpfer mit fragenden Blicken betrachteten, indem jeder getroffen zu haben glaubte. Nachdem sich jedoch beide vom Gegentheil überzeugt hatten, ergriff Hr. v. Sarachaga die bis dahin unter dem Arm gehaltene zweite Pistole, spannte dieselbe, und legte sie aus. Hr. v. Haber nahm sein gespanntes Pistol in die rechte Hand und hatte einige Mühe schnell den Zeigefinger in den Bügel an den Abzug zu bringen, woran ihn der Handschuh verhinderte, doch wurde er noch fertig, ehe sein Gegner schoß, welcher abermals fehlte, seine Arme sinken ließ, und seine Gestalt aufrichtete. Beide Kämpfer hatten bis jetzt auf den Mensuren gefeuert, jetzt hätte Hr. v. Haber, ohne das geringste Risiko, 5 Schritte vorwärts bis auf die Barrière treten können und auf seinen Gegner lange visiren, er zog jedoch vor, kurz und männlich zu handeln; er schoß ohngefähr 4 Sekunden nach Hrn. v. Sarachaga auf der Mensur stehen bleibend, und traf denselben in den rechten Oberarm, ohngefähr drei Zoll unter der Schulter. Die Kugel durchdrang den Arm und fuhr in die obere Brusthöhle. Da ich anfangs glauben konnte, daß es blos ein Armschuß sey, so rief ich von meinem Standpunkte den Sekundanten der Gegenpartei zu: „Kämpfen Sie weiter, meine Herren! Sind Sie im Stande weiter zu kämpfen?"

Während dem ich diese Worte aussprach, sank der Kopf des Herrn v. Sarachaga auf seine Brust und er selbst langsam in die Knie. Es bedurfte keiner Antwort mehr, er sank sterbend in die Arme seiner Freunde, die ihn langsam auf seinen Pelz betteten, und mit Mänteln bedeckten. Ich sprang hinzu und bot den Herren alle in unsern Mitteln liegende Hülfe an, die mir in einem solchen Augenblick rücksichtslos auf alle Nebenverhältnisse als Pflicht erscheint. Unser Arzt, Hr. Dr. H. aus Mainz, sprang herzu, löste dem Sterbenden die Halsbinde und beschäftigte sich mit demselben, die Freunde des Hrn. v. Sarachaga baten uns, daß man ihren Wagen auf den Platz sende, was pünktlich unsererseits geschah. Während dieser Zeit war Hr. v. Haber immer ruhig auf seiner Mensur geblieben, und da ich mich jetzt zu ihm wandte, fragte er mich: „Was ist jetzt zu thun?" ich antwortete ihm, „der Kampf ist geendet, Sie können Ihre Mensur verlassen." Ehe er dies jedoch that, rief er mich zu sich und sagte mir: „Tragen Sie den Herren Versöhnung an." Ich begab mich sogleich zu Graf C. und redete ihn mit folgenden Worten an: „Herr Graf, glauben Sie, daß der Tod eintritt?" worauf derselbe mit einer ungewissen Gebärde antwortete; ich sagte ihm nun: „Wünschen Sie eine Versöhnung? der Herr v. Haber ist bereit, der Tod versöhnt alles." Hr. Graf C. erwiederte mir: „Hr. v. Sarachaga ist nicht mehr bei Besinnung." Jetzt ging ich zu Hrn. Hauptmann K., sagte ihm, daß wir unser gegenseitig gegebenes Ehrenwort gelöst hätten, auf dem Kampfplatz uns zu keiner Persönlichkeit hinreißen zu lassen, wie auch der Ausgang des Kampfes sey, nur als Männer unsere Pflicht zu thun. Herr Hauptmann K., von dem Schicksal seines Freundes ergriffen, bejahte die

Wahrheit des Gesagten, und wir schieden unter den conventionellen Formen gegenseitiger Achtung. Ich verließ nun den Kampfplatz, meiner Partei folgend, die bereits vorangegangen war. Dies der wortgetreue Thatbestand des Zweikampfes.

(gez.) C. Arendt, Sekundant.
(gez.) P. J. Thouret, Zeuge.



